

I.

**Das Forst- und Jagdwesen  
im Hochstift Paderborn während des 17. und  
18. Jahrhunderts.**

Von

**Dr. Bernhard Amedick,**  
cand. phil.



**Vorwort.**

Die vorliegende Abhandlung soll ein Beitrag sein zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Hochstifts Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert. Sie beruht in der Hauptsache auf ungedrucktem Quellenmaterial im Kgl. Staatsarchiv zu Münster. Die einzelnen benutzten Abteilungen sind folgende:

1. Urkunden des Fürstentums und Domkapitels Paderborn (zit.: Urk., mit Angabe der Originalnummer).
2. Letternarchiv des Paderborner Geheimen Rats (zit.: G. Rat).
3. Archiv der Paderborner Hofkammer (zit.: Hoff.).
4. Kapselarchiv des Domstifts Paderborn (zit.: Kaps.).
5. Akten des Oberamts Dringenberg (zit.: A. Dringenberg).
6. Akten der Herrschaft Büren (zit.: A. Büren).
7. Paderborner Edikte.
8. Protocolla Cellerariae des Domstifts Paderborn.
9. Landrentmeistereirechnungen.
10. Forstrechnungen, erhalten aus einzelnen Jahren von 1720—56.
11. Rechnungen des Domstifts Paderborn (zit.: A. Domstift).

12. Rechnungen des Oberamts Dringenberg (zit.: R. Dringenberg).

13. Handschriften.

14. Archiv der neueren Zeit. Regierung Minden (zit.: Reg. Minden).

Die in Betracht kommenden Edikte oder Landesverordnungen sind zum größten Teil erschienen in den „Paderborner Landesverordnungen“ und bei Paul Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey, III. Bd. Leipzig 1832. Daher brauchte auf die Sammlung der Edikte im Kgl. Staatsarchiv nur selten verwiesen zu werden.

## A. Das Forstwesen.

### Einleitung:

**Übersicht über das Schicksal der deutschen Wälder und über die geographischen Verhältnisse des Fürstentums Paderborn.**

Hinsichtlich der deutschen Wälder haben sich im Laufe der Zeit bedeutende Wandlungen vollzogen, die namentlich das Waldeigentum und die Waldwirtschaft angehen.<sup>1)</sup> Nach dem Eintritt der Sesshaftigkeit der Germanen gehörte ein Teil der Waldungen zu den Allmenden, die unaufgeteiltes Besitztum der Markgenossenschaften waren; die weiten Strecken herrenlosen Waldes zwischen den Allmenden aber fielen dem Könige zu. Seit dem 7. Jahrhundert entwickelten sich die ausgedehnten Grundherrschaften geistlicher und weltlicher Herren, die allmählich den größten Teil der Wälder in ihre Hand brachten. An sie gingen nicht nur die meisten königlichen Waldungen über, sondern sie gewannen auch Einfluß auf die Markgenossenschaften, sei es, daß sie in Marken, die ganz ihrer Grundherrschaft unterworfen waren, als Obereigentümer ohne weiteres die obersten Markvorsteher, „Ober-

<sup>1)</sup> Vergl. darüber: August Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. Berlin 1872. Karl Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. Adam Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 3 Bde. Berlin 1886—88. Max Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts. Tübingen 1888.

märker“, waren, sei es, daß sie in gemischten Marken „Mitmärker“ waren, die sich Privatwaldungen zuweisen ließen oder sich sogar zu alleinigen Herren der Marken machten. Eine andere Gefahr drohte der alten Markverfassung durch die von der öffentlichen Gewalt ausgeübte Schirmvogtei, die nicht selten in ein grundherrliches Verhältnis ausartete. So kam es, daß am Ende des Mittelalters die Hauptmasse der Wälder den geistlichen und weltlichen Landesherren, den Stiftern und Klöstern sowie den adligen Grundherren gehörte und sich nur immer mehr schwindende Reste im Besitz der Markgenossenschaften vorfanden.

Die Nutzung der Wälder war in der ersten Hälfte des Mittelalters ziemlich regellos und willkürlich, da der Holzbedarf überreichlich gedeckt werden konnte. Erst als infolge der beträchtlichen Bevölkerungszunahme im 11. und 12. Jahrhundert Rodungen im großen Maßstab vorgenommen waren, begannen Grundherren und Markgenossenschaften, der verschwenderischen Ausbeutung der Wälder Grenzen zu setzen, weil man einerseits Holzmangel befürchtete, andererseits eine Schonung der Wälder im Interesse der Jagd für notwendig erachtete. Die Vorschriften, die zur Erhaltung der Wälder erlassen sind, haben deshalb zuerst einen meist nur negativen Charakter; sie verbieten Rodungen und fixieren die vordem unbeschränkten Nutzungsrechte auf einen bestimmten Satz. Später ist man von diesen negativen Bestimmungen zum Zwecke der Förderung der Waldkultur zu positiven übergegangen. Vornehmlich waren es die Landesherren, die sich hier hervortaten, nachdem sie ihre Verwaltungszentralen geschaffen und ihre Finanzbehörden organisiert hatten. Durch besondere Verordnungen suchten sie den Ertrag der Forsten möglichst zu heben, um ein Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben zu gewinnen. Zwar galten diese Forstordnungen in erster Linie für die Domanielwaldungen, aber die Landesherren haben sie mittels ihrer Polizeigewalt auch auf die privaten Forsten ausgedehnt entweder aus wirtschaftlichen oder aus jagdlichen Gründen. Diese namentlich im 17. und 18. Jahrhundert scharf hervortretende Stellungnahme der Landesherren zu den nichtstaatlichen Wäldern ihrer Territorien bezeichnet man als Ausfluß der Forsthoheit oder des Forstregals.

Im Hochstift Baderborn wurde die erste Holzordnung

unter dem Bischof Heinrich IV. (1577—85) erlassen;<sup>1)</sup> weit einflußreicher aber ist die gewesen, welche 1669 unter Ferdinand II. zustande kam<sup>2)</sup>. Erst im 17. und 18. Jahrhundert gewähren auch die Verwaltungsakten der bischöflichen Centralbehörden eingehende Nachrichten über die Forstangelegenheiten. Für diese Zeit soll die vorliegende Arbeit das Forstwesen des Bistums Paderborn schildern. Sie wird an erster Stelle die fiskalischen Wälder berücksichtigen, außerdem aber auch das Verhältnis des Landesherrn zu den privaten Wäldungen behandeln. Zur Ergänzung und Vervollständigung des Bildes soll ferner den Forsten des Domkapitels eine kurze Betrachtung gewidmet werden.

Das Gebiet des früheren Hochstifts Paderborn besteht zum größten Teil aus einem Hochland, das im Westen zu einer sandigen Tiefebene abfällt. Der von Südosten nach Nordwesten verlaufende Gebirgszug der Egge und des Teutoburgerwaldes zerlegt es in zwei Hälften, die zur Zeit des Hochstifts die Bezeichnung „oberwaldischer“ und „niederwaldischer“ Distrikt führten.<sup>3)</sup> Der oberwaldische mit dem Oberamt Dringenberg, den Ämtern Beverungen und Steinheim, der Drostei Lügde und den mit Lippe gemeinschaftlich verwalteten Ämtern Oldenburg, Stoppelberg und Schwalenberg umfaßte die östliche, der niederwaldische mit den Ämtern Neuhaus, Büren, Winnenberg, Bewelsburg und Lichtenau die westliche Gegend des Territoriums. Als es 1802 unter preußische Herrschaft kam, hatte es ungefähr 456 000 Morgen Ackerland, 340 000 Morgen Holzfläche, 240 000 Morgen Weide und Ödland.<sup>4)</sup> Demnach machte der mit Holz bestandene Grund etwa 34 % des gesamten Bodens aus, sodaß das Hochstift ein verhältnismäßig waldbereiches Land war.<sup>5)</sup>

1) Urk. 2365 a. Es fehlt die Angabe des Jahres.

2) Gedruckt in den Paderborner Landesverordnungen I. Teil. Paderborn 1785 S. 156 ff. und bei Paul Wigand a. a. O. III. S. 214 ff.

3) Vergl. Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn. Paderborn 1904. S. 40.

4) Vergl. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (fortan zit.: Westf. Zeitschr.) Bd. 62<sup>II</sup>. S. 164.

5) Nach Elster (Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Bd. S. 858) hatte nach der Erhebung von 1900 z. B. Preußen 23,72 %, Deutschland 25,89 % Waldbfläche.

## I. Die Wälder des Bischofs.

### § 1. Lage und Umfang.

Der Waldbesitz des Landesherrn bildete kein abgeschlossenes Ganze, sondern verteilte sich auf fast alle Verwaltungsbezirke. Nur in dem Amt Steinheim und der Drostei Lügde gab es keine dem Landesherrn zugehörigen Forsten. Die Größe der bischöflichen Waldungen betrug nach den Ermittlungen der preussischen Beamten 54386 Morgen;<sup>1)</sup> die bischöfliche Regierung selbst hat nie eine Gesamtvermessung vornehmen lassen. Von diesen Domaniwaldungen, die alleiniges Eigentum des Bischofs waren, abgesehen, war der Fürst noch Miteigentümer von ungefähr 29000 Morgen unaufgetheilten Waldes.<sup>2)</sup> Es waren das die sog. Samtforsten, bei denen die verschiedenartigsten Eigentumsverhältnisse bestanden.<sup>3)</sup>

Im 17. und 18. Jahrhundert hat der Umfang der fiskalischen Waldungen mehrere Veränderungen erfahren, sodas der am Schlusse der weltlichen Herrschaft des Bischofs vorgefundene Flächenraum der Forsten nicht dem in der früheren Zeit gleichkam. Die einzige Erwerbung eines neuen Waldgebietes machte der Landesherr im Jahre 1773 bei der Aufhebung des Jesuitenordens, als die Herrschaft Büren welche die Jesuiten im Besiz hatten, an das Hochstift

<sup>1)</sup> Kraaybanger a. a. D. S. 9. Die Richtigkeit der Angabe bleibt dahingestellt. Die preussischen Forstakten aus der Übergangszeit des Bistums liefern abweichende Größenangaben (Reg. Minden Abl. XVI. 10 u. 22).

<sup>2)</sup> Reg. Minden Abl. XVI; 10 u. 22.

<sup>3)</sup> Im Amt Schwalenberg gehörte dem Bischof  $\frac{1}{4}$ , in Oldenburg  $\frac{1}{2}$ , in Stoppelberg  $\frac{1}{3}$  des Waldertrages, während der übrige Teil dem Grafen von der Lippe zufiel (Kapf. 265. 1). Mit dem adligen Geschlechte von der Affeburg besas der Bischof die Wälder bei Herste und Istrup, ferner den Saurenberg und die Emder Waldung. Von den Einkünften aus dem Forst bei Herste genos der Bischof  $\frac{7}{12}$ , von den Erträgen der drei übrigen Samtforsten  $\frac{1}{2}$  (von Wolff-Metternich, Beschreibung des Kreises Hörter. Hörter 1877. III. Teil. S. 195 u. 196). Neben dem Kloster Bödenen war der Landesherr Eigentümer der Schwafer Mark. Bischof und Kloster waren in diesem Walde gleichberechtigt (Kapf. 265. 1). Das gleiche Rechtsverhältnis herrschte bei den Waldungen des Amtes Beverungen, von denen der Bischof und die Stadt Beverungen je die Hälfte beanspruchten (von Wolff-Metternich a. a. D. II. Teil. S. 126). In ähnlicher Weise stand dem Bischof von dem Esener Holz  $\frac{1}{3}$ , der Gemeinde Esen  $\frac{2}{3}$  zu (Kapf. 208. 69).

überging.<sup>1)</sup> Damit gelangten auch die Waldungen der erloschenen Familie von Büren in die Hand des Bischofs. Die Erwerbung bedeutete eine beträchtliche Erweiterung des fiskalischen Waldeigentums<sup>2)</sup> und übertraf die Waldveräußerungen, die seit 1600 durch die Bischöfe vorgenommen sind. Schon 1591 war der dritte Teil der Blankenroder Mark als Pfand an die Stadt Warburg gekommen; 1606 wurde dieser der Wald zu Erbmeierrecht gegen einen jährlichen Erbzins von 10 Mtl. übertragen.<sup>3)</sup> Zwölf Jahre später wurde auch dem Domkapitel ein Anteil an der genannten Mark zugesprochen.<sup>4)</sup> Betreffs der Samtforsten ist nur ein einziger Wechsel zu verzeichnen, nämlich die Aufteilung des Schwaneyer Waldes, die 1607 zwischen dem Bischof und den Herren von Westphalen zustande kam.<sup>5)</sup>

## § 2. Verwaltung.

Die oberste Behörde für die landesherrlichen Forsten war die Hofkammer. Als Leiterin der Domänenangelegenheiten hatte sie naturgemäß auch die Sorge für die Durchführung der von den Bischöfen erlassenen Holzordnungen und die Aufsicht über sämtliche im Forstdienst stehende Beamten.<sup>6)</sup> Ihr ausdrücklich vorbehaltenen Rechte<sup>7)</sup> waren die Erteilung der Erlaubnis zum Kohlen- und Aschebrennen, die Abgabe von Bauholz und seit 1705 von Holz aller Art, soweit diese Befugnisse nicht durch den Landesherrn selbst ausgeübt wurden, und die Vereidigung der Forstbeamten, die nur ausnahmsweise den unteren Verwaltungsbeamten überlassen wurde.<sup>8)</sup> Hinsichtlich der Annahme neuer Forstbeamten hatte die Hof-

<sup>1)</sup> Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 8. S. 241.

<sup>2)</sup> Nach einer etwa 30 Jahre später erfolgten Vermessung waren die bürenschen Forsten ungefähr 12000 Morgen groß (Reg. Minden Abl. XVI. 15 u. 16).

<sup>3)</sup> G. Rat W. 101. — Anfang des 19. Jahrhunderts war dieser Wald 4500 Morgen groß (Reg. Minden Abl. XVI. 46).

<sup>4)</sup> Urf. 2419. — W. Rudolphi (Zur Kirchenpolitik Preußens. Baderborn 1897. S. 57) gibt die Größe des domkapitularen Blankenroder Waldes auf 2000 Morgen an.

<sup>5)</sup> Urf. 2398 a.

<sup>6)</sup> Bad. Landesverordnungen II. Teil. S. 343 ff.

<sup>7)</sup> Holzordnung von 1669; Wigand a. a. D. S. 232; Bad. Landesverordnungen II. Teil. S. 345.

<sup>8)</sup> U. Dringenberg II. A. 11; Hoff. X. 197.

kammer nur die Leumundszeugnisse zu prüfen und Vorschläge zu machen, die Entscheidung über die Anstellung eines Bewerber's lag in der Hand des Fürsten selbst.<sup>1)</sup> Der Geheimrat befaßte sich nur dann mit den Forsten, wenn die Hofkammer mit einem Dritten über Forstfachen in Streit geraten war<sup>2)</sup>

Betrachtet man die weitere Gliederung<sup>3)</sup> der Forstverwaltung, so erscheinen überall die Bezirke der allgemeinen Landesverwaltung als ihre Grundlage. In den einzelnen Ämtern wurden demnach die Forstgeschäfte von den Amtsbehörden geleitet, die bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts als die wichtigsten Organe für die landesherrlichen Forsten gelten müssen. Sie hatten insbesondere vor dem Jahre 1705 die Veräußerung von Kohl- und Brennholz zu genehmigen, da sie im Besitze der beiden Plackärte waren, mit denen die Forstbeamten alle angewiesenen Bäume kennzeichnen sollten. Ihre Aufgabe war es auch, Neupflanzungen zur Erhaltung des Waldbestandes anzuregen; ebenso hatten sie auch die Mastangelegenheiten zu regeln. Um stets ein klares Bild von dem Zustand der Forsten zu haben, waren sie verpflichtet, zweimal im Jahre die Wälder zu besichtigen und über die entdeckten Mängel Bericht zu erstatten. Da sie aber nicht allein Verwaltungs-, sondern auch Gerichtsbehörden waren,<sup>4)</sup> so lag ihnen nebst der Forstaufsicht auch die Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevler ob. Handelte es sich jedoch um ein Verfahren gegen pflichtvergeßene Förster, so hatten sie nur die Untersuchung zu führen, während die Bestrafung durch die höhere Behörde erfolgte.<sup>5)</sup>

Als die ersten Beamten, die für die Waldungen sorgen sollten, nennen die beiden Holzordnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts und vom Jahre 1669 stets die Amtsdrosten. Auch mußten diese bei ihrem Dienstantritt ausdrücklich die treue Fürsorge für die landesherrlichen Forsten versprechen.<sup>6)</sup> Aber nur der Droste des Amtes Schwalenberg

<sup>1)</sup> Hoff. X. 79 u. 197.

<sup>2)</sup> Pab. Landesverordnungen II. Teil. S. 344.

<sup>3)</sup> Quellen hierfür (soweit nicht andere angegeben sind): Holzordnung von 1669; Kapf. 265. 1; R. Dringenberg.

<sup>4)</sup> Vergl. Kraayvanger a. a. D. S. 41.

<sup>5)</sup> R. Dringenberg II. S. 10 $\frac{1}{2}$ .

<sup>6)</sup> Hoff. III. 13.

erscheint regelmäßig in der Forstverwaltung tätig, während sich die übrigen Drosten kaum um die Wälder gekümmert haben. In den Verordnungen des 18. Jahrhunderts werden die Drosten überhaupt nicht mehr erwähnt.

Eine ungleich größere Bedeutung ist den Amtsrentmeistern beizumessen. Außerordentlichen Besichtigungen der Forsten durch besonders eingerichtete Kommissionen wohnten sie allein als Vertreter der fürstlichen Amtshäuser bei.<sup>1)</sup> Bei den Holzanweisungen spielten sie die ausschlaggebende Rolle.<sup>2)</sup> Sie fertigten auch die jährlichen Amtsrechnungen an, die Angaben über die Menge und die Verwendung des veräußerten Holzes,<sup>3)</sup> über die Mastnutzung, das Holzgeld und die Forstvergehen enthalten sollten. Da die Hofkammer selbst mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sein konnte, mußte sie sich, wenn wichtige Forstangelegenheiten in Frage kamen, stets durch die Auskunft und das Gutachten der Rentmeister zu ihren Maßnahmen bestimmen lassen.<sup>3)</sup>

Bei den Beamten, die unter den Amtsbehörden die Wälder beaufsichtigten, zeigt sich der Mangel an Einheitlichkeit, der in der Verwaltung des Hochstiftes allgemein herrschte.<sup>4)</sup> Man findet hier Bögte, die teilweise Aufgaben erfüllten, welche anderswo Sache der Rentmeister waren, ferner Dorfrichter, die ebenso den Titel „Richter“ wie „Förster“ führten, und schließlich eigentliche Förster oder Holz knechte, die weiter kein öffentliches Amt bekleideten. Besonders kompliziert war das System der Forstverwaltung im Oberamt Dringenberg, einfacher war es schon im Amt Neuhaus, während in den übrigen Ämtern unter den Rentmeistern meist bloß eigentliche Förster standen. Wegen der Zusammensetzung des den Amtsbehörden untergeordneten Forstpersonals aus so mannigfachen Elementen war es unmöglich, durch Holzordnungen, die für das ganze Hochstift Geltung haben sollten, die Pflichten der einzelnen Beamten genau abzugrenzen. Indessen sind die Obliegenheiten der gewöhnlichen Förster ziemlich deutlich zu erkennen. Sie hatten den Wald häufig in Augenschein zu nehmen, Holzdiebe

<sup>1)</sup> Hoff. X. 203.

<sup>2)</sup> G. Rat L. 6.

<sup>3)</sup> G. Rat L. 6; Hoff. X. 40.

<sup>4)</sup> Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 12. S. 55.

zu pfänden, den Holzanweisungen beizuwohnen und für das verkaufte Holz die Gelder einzuziehen.<sup>1)</sup> Betreffs der Befähigung zum Eintritt in den Försterdienst scheint man übrigens keine hohen Ansprüche gemacht zu haben; denn nirgends wird gesagt, daß die Annahme eines Bewerbers von besonderen Kenntnissen abhängig sein solle.

Die geschilderte Art der Forstverwaltung hat in vollem Umfange bis ins 18. Jahrhundert geherrscht. Eine spezielle Organisation der Forstverwaltung gab es also während dieser Zeit überhaupt nicht, da, von den untersten Organen abgesehen, die Fürsorge für die Waldungen nur einen Teil der Geschäfte der Verwaltungs- und Gerichtsbeamten bildete. Diese Unterordnung des Forstwesens unter die allgemeine Landesverwaltung brachte naturgemäß eine Reihe von Übelständen mit sich, deren Beseitigung aber unterblieb, da es keine Einrichtung gab, durch welche die Forstwirtschaft der einzelnen Ämter und die Tätigkeit der Amtsbehörden für die Waldungen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen wurden. Daher konnte es leicht geschehen, daß selbst die wichtigsten Verfügungen für die Forsten unbeachtet blieben.<sup>2)</sup> Nichts hinderte die Rentmeister, in den Wäldern nach Belieben zu schalten und zu walten, und sie scheuten sich keineswegs, von dieser günstigen Gelegenheit zu ihrem Vorteil recht ausgiebigen Gebrauch zu machen.<sup>3)</sup> In unbestimmter Menge und an möglichst bequemen Plätzen ließen sie ihr freies Brennholz schlagen, das ihnen als Rentmeistern und Pächtern fürstlicher Ökonomien zustand.<sup>4)</sup> Von der Pflichttreue der unteren Forstbeamten wird man sich keine hohe Vorstellung machen dürfen, wenn die Rentmeister, ihre Vorgesetzten, ihnen durch eigennützige Amtsführung vorbildlich waren.

Wollte man hier Abhilfe schaffen, so war erforderlich, daß man eine besondere Organisation des Forstwesens ins Leben rief. Dieses Ziel hat die Paderborner Regierung nur teilweise erreicht. Zum erstenmal zeigt sich ein derartiges

1) Hoff. III. 44, X. 13.

2) So gab es z. B. 1705 im Amt Wünnenberg noch keine Plackart, deren Gebrauch 1669 vorgeschrieben war.

3) Kapf. 265. 1 u. 208. 53. Von dem späteren Oberforstmeister von Geismar wurde der ironische Vorschlag gemacht, das Bewelsburger Amtsholz nach dem Bewelsburger Rentmeister „Schlüterholz“ zu benennen.

4) Ebenda.

Bestreben im Jahre 1705,<sup>1)</sup> als der Bischof Franz Arnold den „Ortsbeamten“ die Befugnis nahm, allein und nach eigenem Ermessen in den fürstlichen Wäldern Holz anzuweisen. Ein Oberförster hatte in Zukunft allen Anweisungen beizuwohnen und vom Sitze der Regierung zu Neuhaus her die eine der beiden Plackärte mitzubringen. Dadurch sollte offenbar die Willkür der Rentmeister, Vögte, Richter und Förster eingeschränkt und eine sorgfältigere Rücksichtnahme auf den Zustand des Waldes bei den Holzabgaben gesichert werden. Als Oberförster wird bereits im Jahre 1705 Franz Wilhelm Möller genannt.<sup>2)</sup> Seine Tätigkeit erschöpfte sich jedoch nicht in der Teilnahme an den Holzanweisungen, sondern er übte eine Gesamtaufsicht über die landesherrlichen Forsten aus, wie schon der Titel „Holzinspektor“<sup>3)</sup> beweist. In dem neu errichteten Oberförsteramte besaß daher die Hofkammer ein Mittel, jederzeit unabhängig von den Rentmeistern über die Forstverhältnisse Auskunft zu erlangen und die gleichmäßige Durchführung ihrer Verordnungen zu betreiben, da sie jetzt unmittelbarer auf den Forstbetrieb in sämtlichen Waldungen einwirken konnte. Doch werden die Leistungen des Oberförsters wenig die Hoffnung erfüllt haben, die man auf ihn gesetzt hatte; darauf deutet die im Jahre 1718 erfolgte Berufung Wilhelm Heinrichs von Geismar zum Oberforstmeister des Hochstifts.<sup>4)</sup> Für diese Berufung scheint lediglich das Vertrauen, das die Regierung zur Person von Geismars hegte, bestimmend gewesen zu sein; denn einerseits blieb auch jetzt das Amt eines Oberförsters bestehen, ohne daß eine offizielle Teilung der Geschäfte zwischen Oberforstmeister und Oberförster eintrat, und andererseits ist auch das Amt, das er bekleidete, mit von Geismar selbst wieder verschwunden. Zu seiner Zeit aber war von Geismar tatsächlich der oberste Aufseher der bischöflichen Forsten. Doch ist der Grundsatz der Regierung, der schon in der Holzordnung von 1669 zum Ausdruck kam, alle wichtigen Forstgeschäfte der Kontrolle halber durch mehrere Beamte ausüben zu lassen, auch jetzt

<sup>1)</sup> Wigand a. a. D. III. S. 232.

<sup>2)</sup> Hoff. X. 203.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Quellen für die Amtszeit von Geismars: Kapf. 208. 44 u. 51, 265. 1; Hoff. X. 3 u. 133; Forstrechnungen.

gewahrt worden, ja er fand sogar noch eine weitere Anwendung als früher. Vordem besorgten nämlich die Rentmeister allein das Forstrechnungswesen, indem sie, wie schon erwähnt, in ihren jährlichen Amtsrechnungen auch die Forstgefälle verzeichneten; nunmehr aber führte der Oberforstmeister eine besondere Forstrechnung, die Nachweise über das aus den Wäldern veräußerte Holz und Nachrichten über die Mast und die bei den Forstgerichten verhängten Strafen brachte, wodurch eine Nachprüfung der Amtsrechnungen ermöglicht wurde. Daß die Absicht der Regierung darauf gerichtet war, den Ortsbeamten, die in ihrem Bezirk kleine Souveräne waren, ihre allzu große Selbständigkeit in Forstangelegenheiten zu nehmen, davon zeugt auch die Bestimmung, daß von Geismar den Forstgerichten in allen Ämtern beiwohnen sollte. Der verderbliche Einfluß der Rentmeister auf die Wälder mußte jetzt herabgemindert werden, wenn der höchste Forstbeamte seiner Pflicht nachkam und an der Regierung den gehörigen Rückhalt fand. von Geismar hat sich eine genaue Kenntnis der Forsten erworben und mit scharfem Blick die Mängel durchschaut, die dem alten System der Forstverwaltung anhafteten; das lehrt seine „Forstbeschreibung“, die eine Hauptquelle für die Geschichte der Baderborner Forsten im 18. Jahrhundert ist.<sup>1)</sup> Aber man muß zweifeln, ob er tatsächlich der selbstlose und für die Sache seines Herrn begeisterte Beamte war, als den er sich hinzustellen pflegt. Wenn er sich bemühte, der schädlichen Einmischung der Rentmeister in die Forstangelegenheiten eine Grenze zu setzen, so scheint es ihm schließlich doch nur darum zu tun gewesen zu sein, durch Fernhalten der Rentmeister selbst einen größeren Anteil an den Forstgebühren zu gewinnen.

Wenig erfreulich aber ist die Haltung, welche die bischöfliche Regierung damals dem Forstwesen gegenüber einnahm. Als der Oberforstmeister die ihm übertragene Gesamtaufsicht über die bischöflichen Forsten auch im Amt Schwalenberg auszuüben begann, glaubte der dortige Droste sich in seinen alten Rechten beeinträchtigt und erreichte es durch eine Beschwerde beim Bischof, daß die Waldungen des Amtes Schwalenberg von der Überwachung durch den Oberforstmeister

<sup>1)</sup> Das Werk findet sich Kapf. 265. 1.

ausgeschlossen wurden. So gab man aus rein persönlicher Rücksicht den Plan einer einheitlichen Leitung des ganzen Forstwesens alsbald nach seinem Entstehen schon wieder auf.<sup>1)</sup> Und wie der Landesherr selbst nicht die Entschlossenheit besaß, mit den alten Übelständen aufzuräumen, ebenso zeigte sich die Hofkammer unfähig, in ihren Maßregeln ein festes Programm durchzuführen. Schon im Anfang der Tätigkeit von Geismars ließ sie die Mast manchmal wieder allein durch die Amtsbehörden verpachten, obwohl dem Oberforstmeister ausdrücklich die Gegenwart bei der Regelung der Mastangelegenheiten befohlen war. Denselben Mangel an Beharrlichkeit offenbarte sie hinsichtlich des Grundsatzes, daß der Oberforstmeister zu allen Holzanweisungen zugezogen werden sollte. Das widerspruchsvolle Verhalten der Hofkammer wurde sicherlich mit durch die Rentmeister verursacht, welche die Amtsverrichtungen von Geismars möglichst einzuschränken suchten, damit er ihnen ja nicht ihre Gebühren schmälere. Die Hofkammer versagte sogar dann vollständig, als der Oberforstmeister die vorschriftsmäßige Anweisung des Brennholzes der Rentmeister durchsetzen wollte. Daher erhebt von Geismar wiederholt gegen die Hofkammer den Vorwurf, daß sie wegen verwandtschaftlicher Beziehungen mit dem Treiben der Rentmeister große Nachsicht übe und seinen Anzeigen nicht die mindeste Beachtung schenke. Unter diesen Umständen braucht man sich nicht zu wundern, wenn nach einer im Jahre 1736 veranstalteten Revision, bei der auch der hildesheimische Förster Kellner zugegen war, das Urteil über die bischöflichen Wälder sehr ungünstig ausfiel. Die Schuld an dem Ruin schob man freilich allein dem Oberforstmeister zu, den man wegen Verwüstung und Vernachlässigung der Wälder vor Gericht stellte. Er wurde zwar freigesprochen, hatte aber die Gunst der Regierung verloren. Merkwürdigerweise aber setzte man ihn nicht ab, sondern legte ihn allmählich in seiner Tätigkeit lahm. Seit dem

---

<sup>1)</sup> Die Verwaltungsbeamten scheinen allgemein von der ungewohnten Beaufsichtigung durch von Geismar wenig erfreut gewesen zu sein. Für ihre Anschauungsweise ist es sehr bezeichnend, daß sie gegen den Oberforstmeister wegen seiner häufigen Revision der Wälder die naive Anschuldigung erhoben, er „ziehe viel auf dem Lande umher ohne Urjach“ (Hoff. X. 3).

Jahre 1738 ist von Geismars Wirken im Forstdienst nicht mehr nachweisbar.

Die Regierung kehrte jetzt zu dem früheren System des Oberförsters zurück. Wie bereits hervorgehoben, war durch die Anstellung von Geismars das Amt des Oberförsters keineswegs beseitigt worden, sondern dieser nahm oft an Holzanweisungen und Gebühren teil.<sup>1)</sup> Nachdem nun der Oberforstmeister aus dem Dienste geschieden war, gingen seine Obliegenheiten an den Oberförster Karl Möller über, der auch die vom Oberforstmeister begonnenen Forstrechnungen fortsetzte.<sup>2)</sup> Im einzelnen aber ist über die Tätigkeit Möllers nichts überliefert.

Im Jahre 1766 fand abermals ein Wechsel statt, der jedoch mehr eine Veränderung in der Titulatur des höchsten Forstbeamten als in dessen Befugnissen und Aufgaben bedeutete. Mit der Leitung der Forstgeschäfte unter der Direktion der Hofkammer wurde damals nämlich Adam Joseph Westphalen als Forstmeister betraut, dem 1796 Wilhelm Temme in der gleichen Eigenschaft folgte.<sup>3)</sup> Die Rechte und Pflichten der Forstmeister waren im großen ganzen dieselben, die der Oberforstmeister gehabt hatte. Ausdrücklich wurde von ihnen verlangt, Verkäufe und Malterabzählungen selbst vorzunehmen. Aus eigener Machtbefugnis durften sie jedoch kein Holz veräußern, sondern nur kraft besonderer Erlaubnis der Hofkammer. Um diese Zeit traten im Vergleich zu früher die Rentmeister in Forstfachen weit in den Hintergrund. Auch ihr Deputatholz wurde jetzt von dem Forstmeister und den Förstern angewiesen,<sup>4)</sup> bei der Mastverpachtung waren die Forstmeister regelmäßig anwesend,<sup>5)</sup> und Holzanweisungen vollzogen diese zusammen mit den Förstern, ohne sich um die Rentmeister überhaupt zu kümmern.<sup>6)</sup> Damit die Forstmeister sich eingehend mit den Forsten beschäftigten, befahl ihnen die Regierung, Forstbe-

1) Hoff. VII. 234, X. 126.

2) Forstrechnungen.

3) Quelle für die Einsetzung dieser Beamten und für ihre Obliegenheiten: Hoff. III. 216.

4) Hoff. III. 964.

5) U. Dringenberg III. J. 18.

6) Hoff. III. 47, X. 31.

schreibungen anzufertigen;<sup>1)</sup> aber von keinem der beiden Beamten scheint dieser Auftrag erfüllt zu sein.

Es ist also nicht zu verkennen, daß in der Forstverwaltung allmählich eine Wendung zum Bessern eingetreten ist, da das Forstwesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer gewissen Selbständigkeit erhoben wurde. Die meisten bischöflichen Waldungen unterstanden jetzt einem einzigen berufsmäßigen Forstbeamten, und von der einstigen Bedeutung der Rentmeister für die Wälder war nur noch wenig übrig geblieben. Gleichzeitig aber hat das niedere Forstpersonal keine Veränderung erfahren. Es setzte sich nach wie vor aus Richtern und eigentlichen Förstern zusammen.<sup>2)</sup> Eine Vermehrung der Försterstellen ist nie durchgeführt worden, obgleich die Zahl der vorhandenen Förster als nicht ausreichend erkannt wurde.<sup>3)</sup> Wenn sich selbst bei den obersten Forstbeamten keine fachmännische Vorbildung nachweisen läßt, ist es erklärlich, daß auch den Förstern jede theoretische und praktische Schulung für ihren Beruf fehlte. Wie fern diese den Absichten der Regierung lag, zeigt schon die bis zum Ende des Fürstentums beibehaltene häufige Verbindung des Förster- mit dem Richter- amte, wonach viele Dorfrichter ohne weiters die bestellten Aufseher eines Waldes waren, ferner die auch sonst übliche nebenamtliche Verwaltung von Försterstellen.<sup>4)</sup>

Über den im Paderborner Beamtentum herrschenden Geist ist, soweit das Forstwesen in Frage kommt, nicht viel Lobenswertes zu sagen. Betrachtet man das Tun und Treiben der Beamten, so gewinnt man den Eindruck, daß sie die Erledigung der Forstgeschäfte mehr als ein nutzbringendes Recht denn als eine übernommene Pflicht ansahen. Nur so erklärt sich auch der Mangel an gegenseitiger Hilfe, der sich zu zeigen pflegte, sobald das Interesse des Bischofs ein gemeinsames, aber für den einen Teil der Beamten mit keinen Gebühren verknüpftes Vorgehen erforderte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Hofk. III. 65 u. 216.

<sup>2)</sup> Hofk. III. 921.

<sup>3)</sup> Hofk. X. 11.

<sup>4)</sup> So kommt es vor, daß die Förster zugleich Landwirte (Hofk. X. 11), Köhler (Hofk. X. 186) sowie Brauer und Wirte (Geh. Rat H. 38) waren.

<sup>5)</sup> Hofk. X. 122 u. 134.

Von der Neigung, die bischöflichen Wälder für eine willkommene Quelle der eigenen Bereicherung zu halten, scheinen sogar Mitglieder der Hofkammer nicht frei gewesen zu sein.<sup>1)</sup> Auffällig und sehr bezeichnend sind die verhältnismäßig große Erblichkeit der Ämter und die guten verwandtschaftlichen Beziehungen der Beamten zueinander.<sup>2)</sup> Eine geregelte und pünktliche Amtsführung war diesen so gut wie unbekannt, und ihre Lässigkeit mußte um so tiefer wurzeln, als die oberen Verwaltungsorgane mit den unteren große Nachsicht zu üben pflegten. Der faumselige Beamte hatte im allgemeinen nichts anderes zu befürchten, als daß die Regierung anderweitig auf seine Kosten das Unterlassene verrichten ließ.<sup>3)</sup>

Es bleibt noch zu erörtern ob und in welchem Grade die Bischöfe selbst den Forsten ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben. Ein lebhaftes Interesse für die Waldungen läßt sich nur bei dem letzten Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg (1789—1802) feststellen, der hierin in einem rühmlichen Gegensatz zu seinen Vorgängern zu stehen scheint. Er verlangte von den Forstmeistern alle Vierteljahre einen ausführlichen Bericht über alle Vorgänge in den Waldungen, weil er stets über den Zustand der Forsten genau unterrichtet sein wollte.<sup>4)</sup> Dem Gutachten der Forstbeamten leistete er nicht blindlings Folge, vielmehr bildete er sich seine eigene, unabhängige Meinung, nach der er seine Entscheidungen traf.<sup>5)</sup> Da er die Gebrechen nicht nur erkannte, sondern auch mit wirksamen Mitteln den Übelständen beizukommen suchte, wird seiner im Laufe der weiteren Darstellung noch wiederholt gedacht werden müssen.

### § 3. Beamtenbesoldung.

Bei der Besoldung des Forstpersonals sind zu unterscheiden: feste Bezüge an Geld und Naturalien und ein schwankendes Einkommen aus Gebühren.

<sup>1)</sup> Kapf. 265. 1; Kapf. 208. 44.

<sup>2)</sup> Daß der Sohn Amtsnachfolger des Vaters wurde, darf bei den Försterstellen als Regel gelten (Hoff. III. 30 u. 921, X. 197; N. Dringenberg). Auch die drei Oberförster von 1705—66 führen sämtlich den Familiennamen Möller (Hoff. X. 126 u. 203; Forstrechnungen). von Weismar beklagt sich bitter über die Betternwirtschaft (Kapf. 265. 1, 208. 44).

<sup>3)</sup> Hoff. X. 4; G. Nat H. 34.

<sup>4)</sup> Hoff. III. 65.

<sup>5)</sup> Hoff. X. 30.

Die an der Forstaufsicht teilnehmenden Verwaltungsbeamten sind hinsichtlich ihrer Befoldung nicht gleich behandelt worden. Die Rentmeister erhielten für ihre Tätigkeit im Forstdienst kein besonderes Gehalt an Geld oder Naturalien; dagegen bezogen sie mit Ausnahme der Rentmeister zu Dringenberg und Neuhaus, die wahrscheinlich nie den Anplacungen beiwohnten, Anweisegebühren.<sup>1)</sup> Nach der Holzordnung von 1669 sollten ihnen für einen angewiesenen Baum 4 Gr. als Stammgeld zufallen, aber es ist sehr fraglich, ob diese Bestimmung überall Eingang gefunden hat; jedenfalls ist sie in der Folgezeit nicht beachtet worden.<sup>2)</sup> Die anderen niederen Verwaltungsbeamten, denen die Sorge für die Waldungen mit oblag, hatten als Forstaufseher bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts ebenfalls kein eigenes festes Gehalt. Im Jahre 1752 aber ist in diesem Punkte insofern eine Veränderung eingetreten, als den betreffenden Beamten für ihre Bemühungen im Forstdienst eine Gehaltserhöhung zugesprochen wurde.<sup>3)</sup> Außerdem erhielten die Wögte und Richter als Forstbeamte Anweisegebühren, die nach der Holzordnung von 1669 4 Gr. von einem angewiesenen Baume ausmachten.

Das Geldgehalt der höchsten berufsmäßigen Forstbeamten, des Oberforstmeisters, Oberförsters und der beiden Forstmeister, betrug gleichmäßig 100 Rtl.,<sup>4)</sup> während in den Naturalbezügen Abweichungen herrschten. Eine Einschränkung ist in der Lieferung des freien Brennholzes eingetreten: von Geismar erhielt 50, die späteren Forstmeister dagegen nur noch 30 Fuder.<sup>5)</sup> Den Hauptteil ihrer Gebühren empfangen die obersten Forstbeamten als Anweisetagegelber, die dem Oberforstmeister von Geismar zuerteilt wurden, damit er sich mit dem Ertrage an den Anweisetagen beföchtige.<sup>6)</sup> Von jedem veräußerten Schock Kehlholz floß ihm

<sup>1)</sup> Anplacung ist das Kennzeichnen der angewiesenen Bäume mit der Placart. — In den Ämtern Dringenberg und Neuhaus werden die Wögte, Richter und Förster allein die Anplacung besorgt haben (Kaps. 265. 1).

<sup>2)</sup> Schon 1692 verlangte der Rentmeister zu Lichtenau das Doppelte (G. Rat L. 6).

<sup>3)</sup> Kaps. 208. 26. Die Erhöhung betrug 5 bis 8 Rtl.

<sup>4)</sup> Hoff. III. 25 u. 216; Kaps. 208. 26.

<sup>5)</sup> Hoff. III. 216, X. 3.

<sup>6)</sup> Hoff. X. 3.

1 Rtl. zu, von jedem verkauften Baum 4 Gr.<sup>1)</sup> Der Forstmeister Westphalen bekam statt des Stammgeldes 12 Gr. auf jeden Rtl. Holzgeld.<sup>2)</sup> Der Forstmeister Lemme aber mußte bei seinem Dienstantritt gänzlich auf Anweisegebühren verzichten. Er sollte sie zwar einziehen, mußte sie aber zur Berechnung an die Hofkammer abliefern.<sup>3)</sup> Damit Lemme jedoch gegen seine Amtsvorgänger nicht im Nachteil sei, zahlte man ihm eine jährliche Entschädigungssumme von 200 Rtl.<sup>4)</sup> Vermutlich entschloß sich Bischof Egon zu dieser Abänderung, um den Forstmeister davon abzuhalten, ohne Rücksicht auf den Zustand der Forsten, allein der Gebühren wegen Holzabgaben zu befürworten. Außerdem werden bei dem Forstmeister Lemme noch Gerichtsgebühren genannt, deren Ursprung ungewiß ist. Sie scheinen nicht einmal allgemein üblich gewesen zu sein. Wo sie gebräuchlich waren, betrug sie 6 Gr. auf jeden Rtl. Strafe für Forstvergehen.<sup>5)</sup>

Keine Einheit, dabei aber eine große Beständigkeit zeigt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Besoldung des niederen Forstpersonals.<sup>6)</sup> Wegen des geringen Gehaltes mochten die Försterstellen ehrlichen Menschen kaum begehrenswert erscheinen; darauf weist der Umstand, daß im Jahre 1726 der Rentmeister zu Lichtenau trotz eifriger Bemühens niemanden finden konnte, der bereit war, bei einem Salär von 4 Rtl. das sog. Bischofsholz als Förster zu begeben.<sup>7)</sup> Um die Grundlage für eine treuere Pflichterfüllung der Förster zu schaffen, hat die Regierung 1752 einen großen Teil der Förstergehälter erhöht und gleichmäßig auf den Satz von 24 Rtl. an barem Gelde, 24 Scheff. Gerste und 24 Scheff. Roggen gebracht.<sup>8)</sup> Die Naturalien spielten demnach bei der Besoldung der Förster noch eine große Rolle. Soweit die Förster zugleich Richter waren, erhielten sie ein jährliches Bekleidungsgehalt von 6 Rtl. 18 Schill. 10 $\frac{1}{2}$  Pf.<sup>9)</sup> Über die Bekleidungsverhältnisse der andern Förster sind die Nachrichten aus der älteren Zeit sehr spärlich. Sicher ist,

<sup>1)</sup> Kapf. 265. 1. — <sup>2)</sup> Hoff. V. 57. — <sup>3)</sup> Hoff. III. 216. —

<sup>4)</sup> Ebenda. — <sup>5)</sup> Hoff. III. 73.

<sup>6)</sup> R. Dringenberg; Kapf. 265. 1.

<sup>7)</sup> Hoff. X. 132.

<sup>8)</sup> Kapf. 208. 26. Von der einheitlichen Regelung ausgeschlossen waren die Gehälter der Förster zu Hövelhof, Beverungen und Schwalenberg.

<sup>9)</sup> R. Dringenberg.

daß einige Förster schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Montur frei geliefert bekamen.<sup>1)</sup> Unter dem Bischof Franz Egon wurde allen Förstern jährlich eine grüne Montur für die Werkstage gegeben, die aus Rock, Weste und Hose bestand, und alle 2 Jahre eine für die Sonntage, zu der außer Rock, Weste und Hose noch Hut und Strümpfe gerechnet wurden.<sup>2)</sup> Sämtliche Förster hatten ihr freies Brennholz, das ihnen sowohl in ganzen Bäumen als auch in Form von Pappholz und Windschlag überlassen wurde.<sup>3)</sup> Zu dem eigentlichen freien Brennholz zählen nicht die „Schuhbäume“, die den Förstern bis 1752 alle Jahre zuerteilt wurden.<sup>4)</sup> Der Erlös für diese Bäume sollte offenbar den Förstern zur Anschaffung der Schuhe dienen, die ja nicht mit zur freien Montur gehörten, anderseits aber notwendiger Bestandteil des Lohnes dienender Personen waren.<sup>5)</sup> Bei der Gehaltsregulierung von 1752 wurde die Beseitigung der Schuhbäume beschlossen, aber nichtsdestoweniger sind sie in der späteren Zeit noch beansprucht worden.<sup>6)</sup> Von Gebühren kamen für die Förster, ebenso wie für die übrigen Forstbeamten, namentlich Anweisungelder in Betracht. Diese sollten nach der Holzordnung von 1669 für die Förster 2 Gr. von einem angewiesenen Baume betragen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezogen jedoch die meisten 4 Gr. Stammgeld, während sie für die Anweisung eines Schock Koblholzes 18 Gr. genossen.<sup>7)</sup> Über ihre Gebühren von Holzfreveln wird noch an anderer Stelle die Rede sein.

#### § 4. Waldbau.

Die erste unter dem Bischof Heinrich IV. erlassene Holzordnung, welche die Waldwirtschaft regeln will, tut dieses in einer ziemlich primitiven Art. Ihr Wortlaut legt die Vermutung nahe, daß die ungeordnete Plänterwirtschaft, wie sie während des Mittelalters in den deutschen Wäldern allgemein üblich war, die bischöflichen Forsten in einen Zustand gebracht hatte, der das Einschreiten des Landesherrn notwendig machte. Die Verordnung verlangt

<sup>1)</sup> Kapf. 265. 1. — <sup>2)</sup> Hoff. X. 11 u. 197. — <sup>3)</sup> Holzordnung von 1669; Hoff. III. 217. — <sup>4)</sup> Forstrechnungen. — <sup>5)</sup> Bad. Landesverordnungen I. Teil. S. 48. — <sup>6)</sup> Hoff. III. 54. — <sup>7)</sup> Kapf. 265. 1.

sparfamen Gebrauch des Holzes und daher die Heranziehung des Torfes zu Brennwecken und die sorgsame Ausnutzung der gesamten Waldfläche. Auf den plänterartigen Betrieb sucht sie in der Weise einzuwirken, daß sie jede mögliche Verschonung der fruchtbaren Bäume befiehlt. Es handelte sich demnach um den Schutz derjenigen Bäume, deren Hieb den Ertrag der Mast geschmälert haben würde, also der Eichen und der Buchen. Außerdem wurde die Abgabe von Bauholz an die Erlaubnis der Regierung geknüpft. Diese Bestimmung über die Veräußerung von Bauholz kam jedenfalls in erster Linie der Eiche zustatten, da sicherlich fast ausschließlich Eichenholz zu Bauzwecken begehrt ist. Wahrscheinlich verursachte schon damals, zu Ende des 16. Jahrhunderts, die Erhaltung des Eichenbestandes Schwierigkeiten, wie man den Vorschriften über die Bestandesbegründung entnehmen kann. Bei Eichen und Buchen trat selbstverständlich Naturverjüngung ein, indem aus dem zu Boden gefallenen Samen eine Aufschlaggeneration verschiedenen Alters emporwuchs, welche die nach und nach absterbende ältere Generation zu ersetzen vermochte. Bei der Eiche jedoch scheint die von der Natur selbst vollzogene Ergänzung des Bestandes sich als nicht mehr ausreichend erwiesen zu haben; denn jeder, der aus den fürstlichen Waldungen freies Brennholz erhielt, war verpflichtet, alle Jahre nach Anweisung des Försters 10 junge Eichen zu pflanzen. Zur Beschaffung der nötigen jungen Eichen mußten zur Zeit der Mast Eichelkämpfe hergestellt werden, die durch eine Umfriedigung vor dem Weidevieh zu schützen waren.

Zwischen dieser Holzordnung und der folgenden aus dem Jahre 1669 liegt die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, der ganz Deutschland tiefe Wunden geschlagen hat. Die Wälder freilich haben vielfach an Flächenraum und Holzmasse zugenommen, weil einerseits infolge der starken Dezimierung der Bevölkerung manch Stück Ackerland unbebaut liegen blieb und sich allmählich mit kräftigem Holzwuchs bedeckte und andererseits wegen des Niederganges der Viehzucht Waldbeschädigungen seltener waren und vordem entstandene Blößen wieder bestockt wurden.<sup>1)</sup> Im Hochstift Paderborn aber werden die Forstverhältnisse nach dem Kriege nicht befriedigt

<sup>1)</sup> Vergl. M. Endres a. a. O. S. 138 ff.

gend gewesen sein; denn eine Ankündigung der Holzordnung von 1669 erklärt, daß die Wälder durch den Krieg hart mitgenommen seien.<sup>1)</sup> Man kann daher vermuten, daß die Baderborner Wälder während des Krieges des nötigen Schutzes gegen willkürliche Ausbeutung durch die Anwohner entbehrten und vielleicht auch gewaltige Holzmassen zu militärischen Zwecken abgeben mußten.

Einen eigentlichen Fortschritt hinsichtlich der Waldwirtschaft bedeutet die Holzordnung von 1669 keineswegs, da sie über den Plänterbetrieb in regelloser Form ebenfalls nicht hinausgekommen ist. Besonders gefürchtet war der Kahlhieb; das zeigt die Bestimmung, daß man bei der Fällung von Brenn- oder Kahlholz „nicht alles Fuß für Fuß anweisen und abhauen, sondern auf jede 10 Schritt einen Baum oder großen Heister inzwischen stehen lassen“ sollte. Bei Anwendung dieser Regel konnte sich wenigstens stellenweise ein mittelwaldartiger Bestand bilden, in dem die vom Hieb verschonten Bäume das Oberholz, der neue Nachwuchs aber das Unterholz darstellte; jedoch beabsichtigt war der Mittelwaldbetrieb von vornherein wohl schon deshalb nicht, weil man auf die Mast ein großes Gewicht legte und diese Nebennutzung des Waldes stets den reichsten Ertrag im Hochwald hat.<sup>2)</sup> Man wollte die Holzentnahme nur auf eine weite Bodenfläche verteilen, um so den Wald zu schonen und das Entstehen gänzlicher Blößen zu verhindern. Dieses Bestreben leuchtet auch aus der Vorschrift über den Hieb des Bauholzes hervor; „mehr als ein oder 2 Bäume zum höchsten“ durften zu Bauzwecken an einem Orte nicht geschlagen werden. Zu dem Mittelwaldbetrieb fehlte ferner die Anordnung einer bestimmten Zeit für die Wiederkehr des Hiebes auf derselben Fläche. Es war nicht einmal eine Anleitung für die Wahl des Gaudistriktes gegeben, vielmehr wurden die Bäume dort gefällt, wo es nach der Meinung der Beamten „am unschädlichsten geschehen konnte.“ Ein blindes Hin- und Hertappen, geleitet von der Bequemlichkeit und dem augenblicklichen Bedürfnis, war deshalb unvermeidlich. In solcher Gestalt zeigte sich noch allgemein in

<sup>1)</sup> Edikt vom 20. VII. 1669.

<sup>2)</sup> Vergl. W. Roscher, System der Volkswirtschaft II. Bd. 13. Aufl. S. 822.

der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Betrieb der landesherrlichen Forsten.<sup>1)</sup>

Der oberste und eigentlich der einzige Grundsatz, der beim Fällen der Bäume streng beobachtet werden sollte, war nach der Holzordnung von 1669 ebenso wie nach der vorangehenden die Schonung und Erhaltung der fruchtbaren Bäume. Der Bedarf der Holzberechtigten an Brennholz mußte zunächst aus unfruchtbaren Holzarten, nämlich Hainbuchen, Erlen und Birken gedeckt werden; wo diese aber nicht genügten, sondern Buchen mit zur Befriedigung der Berechtigten gebraucht wurden, sollte in erster Linie „gefallenes, unfruchtbares oder krummes Holz“ verwandt werden. Ähnlich lautete die Vorschrift bezüglich des Kahlholzes, und dasselbe Prinzip galt beim Bauholz, das zuerst aus „verdorrten, unfruchtbaren und unschädlichen Bäumen“ angewiesen werden mußte.

Somit spielte die Rücksicht auf die Mast die hervorragendste Rolle, da, solange der Vorrat reichte, die für die Mast wertlosen Holzarten und dann von den fruchtbaren Bäumen diejenigen, die wegen ihres Alters oder aus anderen Ursachen keinen Samen trugen, der Fällung unterworfen waren. Ein Anzeichen dafür, daß die bischöfliche Regierung, über die Mastzwecke und den notwendigen Bedarf an Bau- und Brennholz hinausgehend, den Ertrag der Wälder habe steigern wollen, findet sich in der Holzordnung von 1669 nirgends.

Ein ziemliches Maß von Sorgfalt wandte die Regierung der Verjüngung und Erziehung des Bestandes zu. Nach den Angaben des Oberforstmeisters von Geismar aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>2)</sup> waren die Bestände gemischt, wenn auch die Bodenbeschaffenheit und andere Umstände das Überwiegen der einen oder anderen Holzart an einzelnen Orten bedingten. Nadelholz fand sich vor Ende des 18. Jahrhunderts nur bei Hövelhof; dort gab es auf dem sandigen Untergrunde einen größeren Fichtenbestand.<sup>3)</sup> Die übrigen bischöflichen Waldungen waren Laubhölzer, unter denen Eichen und Buchen den weitesten Raum einnahmen.<sup>3)</sup> Bei den Fichten geschah die Verjüngung durch Pflanzungen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Kapf. 265. 1, 208. 44 u. 53. — <sup>2)</sup> Kapf. 265. 1. — <sup>3)</sup> Ebenda. — <sup>4)</sup> Ebenda. — <sup>5)</sup> Kapf. 208. 26.

Für die Buchen spricht die Holzordnung von 1669 überhaupt von keiner künstlichen Verjüngung; auch sind in der Folgezeit Buchenpflanzungen nachweisbar nur im Neuen Walde bei Neuenbeken angeordnet.<sup>1)</sup> Anders war es bei den Eichen, für welche die genannte Holzordnung eine umfangreiche Pflanztätigkeit befahl. Wie schon gesagt, war wohl bereits Ende des 16. Jahrhunderts, als die erste Holzordnung erlassen wurde, die natürliche Verjüngung des Eichenbestandes unzulänglich. Dieselbe Erscheinung spiegelt sich auch in der Holzordnung von 1669 wider. Nach ihren Bestimmungen, sollte jeder, der aus den bischöflichen Waldungen Bauholz bezog, für einen empfangenen Baum wieder drei junge Eichen pflanzen und für deren Wachstum drei Jahre Sorge tragen. Nur die Domkapitulare waren von dieser Verpflichtung frei. Die holzberechtigten Stadtbürger, Meier, Halbspänner und Kötter hatten eine ähnliche Aufgabe. Außerdem sollten die Hudeberechtigten zu Pflanzarbeiten herangezogen werden. Damit stets ein entsprechender Vorrat an Pflänzlingen vorhanden war, hatten die Beamten, wenn ein gutes Mastjahr genügend Eicheln zur Saat brachte, Eichelkämme anzulegen und solange gegen die Waldweide abzuschließen, bis die Pflänzlinge selbst versetzt werden konnten. Die Herstellung von Schonungen war, da fast alle fürstlichen Waldungen mit dem Servitut der Hudegerechtigkeit belastet waren,<sup>2)</sup> dringend notwendig, aber aus demselben Grunde auch mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die Holzordnung von 1669 gab den Beamten auf, alljährlich in jedem Verwaltungsbezirke eine Schonung einzurichten. Über das Größenverhältnis der Schonung zum ganzen Walde war keine Vorschrift gegeben, und daher lag die Möglichkeit vor, daß seitens der Forstverwaltung der Versuch gemacht wurde, bei Gelegenheit ein Waldgebiet, dessen Zustand es wünschenswert erscheinen ließ, ganz oder doch zu einem großen Teile, „in Zuschlag zu nehmen“. Daß aber die Regierung und die Forstbeamten wirklich ein derartiges Bestreben hatten, beweisen mehrere überlieferte Beispiele.<sup>3)</sup> Es war natürlich, daß die Hudeberechtigten sich gegen eine solche Schmälerung der Viehweide auflehnten. Daher sah sich die Regierung

<sup>1)</sup> Edikt vom 22. I. 1692; Hoff. X. 25.

<sup>2)</sup> Kapf. 265. 1. — <sup>3)</sup> Hoff. X. 25.

genötigt, ihr Vorgehen hinsichtlich der Anlage von Schonungen zu mildern und das Größenverhältnis des „geheinigten“ Waldteils zu dem für die Weide freigegebenen festzulegen. Dieses geschah durch den Bischof Hermann Werner, wahrscheinlich im Jahre 1702.<sup>1)</sup> In Zukunft durfte nur  $\frac{1}{8}$  eines Waldes „geheignet“ werden, während  $\frac{7}{8}$  stets der Benutzung der Hudeberechtigten überlassen sein mußten. Der jeweils in Schonung genommene Waldteil wurde wieder freigegeben, wenn die jungen Bäume eine solche Größe hatten, daß ihnen das Weidevieh keinen Schaden mehr tun konnte.<sup>2)</sup>

Zur Erziehung des jungen Bestandes machte die Holzordnung von 1669 den Hudeberechtigten die Entfernung der unteren Äste, das „Aufschnäden“, zur Pflicht. Sie sollten auch die Dornbüsche, die im Walde wuchsen und den jungen Bäumen den Raum nahmen, fortschaffen. Denselben Zweck verfolgte die Verordnung, daß kein Zopfholz und keine Blöcke von gefällten Bäumen im Walde zwischen der neuen Holzgeneration liegen bleiben sollten.<sup>3)</sup>

Es fragt sich nun: wie gestaltete sich bei der geschilderten Wirtschaftsform der Zustand der bischöflichen Forsten?

Die Plänterwirtschaft<sup>4)</sup> hat das vor den anderen Forstwirtschaftssystemen voraus, daß die Verjüngung des Bestandes meist keine Kosten verursacht, da sie der fürsorgenden Natur selbst überlassen bleibt. Diesem einen Vorteil stehen aber zahlreiche Nachteile gegenüber. Ein Übel ist es vor allem, daß große und kleine Bäume auf derselben Fläche wachsen. Schlägt man nun die größeren Bäume, so erleiden stets auch die an dem betreffenden Orte wachsenden jüngeren durch die Hiebarbeit einen beträchtlichen Schaden, und nicht geringer ist die Zerstörung, die durch das Abfahren des gefällten Holzes unter dem jungen Nachwuchs angerichtet wird. Der letztere Umstand kommt um so mehr in Betracht, als bei der Plänterwirtschaft selten viele Bäume an demselben Platze geschlagen werden. Eine ausgedehnte Waldweide wird

<sup>1)</sup> Die Verordnung selbst ist nicht erhalten, läßt sich aber erschließen aus der von 1705 über Anweisung und Anplattung des Bau- und Brennholzes (Wigand a. a. O. III. S. 232) und der von 1741 über die allgemeine Heiniigung der Holzungen (Wigand a. a. O. III. S. 247).

<sup>2)</sup> Kapf. 208. 12.

<sup>3)</sup> Edikt vom 20. VIII. 1696.

<sup>4)</sup> Vergl. hierüber Roscher a. a. O. II. Bd. S. 820.

einem plänterartig behandelten Walde leicht verhängnisvoll, selbst wenn ein Teil des Waldes zur Schonung gemacht ist. Den Unterschleifen ist Tür und Tor geöffnet, da wegen des großen Umfangs des Haudistrikts keine Möglichkeit besteht, die Fällung in geeigneter Weise zu beaufsichtigen. Diese und andere dem Pläntersystem anhaftenden Mängel zeigten sich selbstverständlich auch in den bischöflichen Forsten des Hochstifts Paderborn. Dazu aber kam noch, daß dem überall im Walde befindlichen jungen Holze eine schlimme Gefahr durch die vielen Ziegen der Untertanen drohte.<sup>1)</sup> Die Regierung kämpfte mit zahlreichen Verfügungen gegen diesen Mißstand an,<sup>2)</sup> aber schon die häufige Erneuerung der Vorschriften beweist, wie vergeblich sie sich bemühte. Besonders verhängnisvoll wurde jedoch die Plänterwirtschaft deshalb den bischöflichen Forsten, weil sie einen günstigen Boden abgab für die Ausbeutung der Wälder durch die Beamten, deren Handlungsweise bereits geschildert ist; denn dieses System der Forstwirtschaft ist wie kein anderes geeignet, über den wirklich vorhandenen Holzvorrat hinwegzutäuschen<sup>3)</sup> und so eine unrechtmäßige Ausnutzung der Waldungen zu verdecken. So konnte es geschehen, daß man erst in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts den Ruin der Forsten einsah, der doch schon lange vorbereitet war.<sup>4)</sup>

Wie oben schon bemerkt wurde, fand 1736 eine allgemeine Besichtigung der fürstlichen Wälder statt unter Teilnahme des hildesheimischen Oberförsters Kellner, den man anscheinend als einen Retter in der Not aus dem Auslande hergerufen hatte. Von diesem wird die Abkehr von der Plänterwirtschaft angeregt sein; denn von Geismar eiferte in seiner letzten Dienstzeit dagegen, daß man damit beginne, den Betrieb der Paderborner Wälder nach dem „hildesheimischen Fuße“ zu gestalten.<sup>5)</sup> Aus den Worten des Oberforstmeisters läßt sich erkennen, daß es sich um die Anwendung des Niederwaldbetriebes handelte, bei dem der Bestand einer Fläche ganz gefällt wurde und Ausschläge aus den Wurzeln die Verjüngung bildeten. von Geismar

<sup>1)</sup> Ziegenverordnungen in der Sammlung der Edikte.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Vergl. Roscher a. a. D. II. Bd. S. 822.

<sup>4)</sup> Hoff. X. 3. Kapf. 208. 44 u. 51, 265. 1.

<sup>5)</sup> Kapf. 208. 53, 265. 1.

wies darauf hin, daß die hildesheimischen Wälder einen besseren Boden hätten und daß man dort zu Lande mit schwächerem Holz auskomme, während im Hochstift Paderborn die Gewohnheit der Untertanen und die Unterhaltung industrieller Werke ein gröberes Holzmaterial verlangten. Aber er hatte keinen Erfolg damit, daß er die Beibehaltung des alten Wirtschaftssystems empfahl. Wenn auch die Neuerungen, gegen die der Oberforstmeister ankämpfte, erst wohl nur tappende Versuche waren, so zeigte eine Verordnung von 1739<sup>1)</sup> doch deutlich, daß man die bisherigen Wege der Waldwirtschaft verlassen und sich ein in Nachbarstaaten herrschendes Betriebssystem zum Muster nehmen wollte. Nach dieser Vorschrift und einer weiteren Bestimmung von 1764<sup>2)</sup> sollte der frühere regellose Hieb aufhören. Jedes Jahr mußte ein fester Haudistrikt gewählt und vollständig abgetrieben werden. Nur den jungen Aufwuchs und solche Bäume, die als Nutzholz verwertet werden sollten, durfte man schonen, außerdem an Stellen, wo der Samenausschlag noch ungenügend war, geeignete Mutterbäume. Große Bedeutung maß man dem Einflusse von Licht und Wärme bei: die Fällung sollte so ausgeführt werden, daß die Sonnenstrahlen in den Haudistrikt hineinfelen. Indes hat auch diese Neuregelung des Forstbetriebes keine geordneten Verhältnisse gebracht.<sup>3)</sup> Sie mußte schon deshalb ohne nennenswerte Wirkung bleiben, weil es nicht möglich war, die Schläge derartig aneinander zu reihen, daß in ihnen eine planmäßige Nutzung des Holzvorrates zum Ausdruck kam, da eine Vermessung der Forsten fehlte und daher alle Operationen mit den Waldungen sich nur auf oberflächlicher Schätzung, auf Willkür und Zufall gründeten.<sup>4)</sup> Erst Bischof Franz Egon suchte diesem Mangel abzuhelpen und ließ in den letzten Jahren des Hochstifts eine Vermessung der Forsten durch den Geometer Linnenbrinck aus Altenbeken beginnen.<sup>5)</sup> Linnenbrinck besaß auch eine ziemliche Vertrautheit mit den Ergebnissen der damaligen Forstwissenschaft und legte, gestützt auf die Schriften von

<sup>1)</sup> Hoff. X. 4. — <sup>2)</sup> Hoff. III. 217. — <sup>3)</sup> Reg. Minden Abl. XVI. 1. — <sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Hoff. X. 64 u. 65. Vermessen wurden die Waldungen bei Neuenbeken und Bufe.

Burgsdorf und Hartig, dem Bischof den Plan einer Femelschlagwirtschaft mit 120jähriger Umtriebszeit vor.<sup>1)</sup>

Seit den Tagen des Oberforstmeisters von Geismar sind die bischöflichen Forsten nicht mehr in einen befriedigenden Zustand gelangt.<sup>2)</sup> Wie die Zuhilfenahme fremdländischer Forstbeamten beweist, war die Paderborner Regierung überzeugt, durch ihre eigenen Beamten keinen Wandel schaffen zu können. 1785 mußte der braunschweigische Oberförster Grotrian die landesherrlichen Wälder des Hochstifts besichtigen;<sup>3)</sup> 1789 und 1793 weilte ein anderer braunschweigischer Forstbeamte im Bistum, um Anleitung zu einer besseren Pflege der Wälder zu geben.<sup>4)</sup> Zu welchen Maßnahmen die Braunschweiger rieten, ist leider nicht ersichtlich; aber da man um diese Zeit eifrig mit der Kultur des Nadelholzes anfing, werden sie diese empfohlen und gelehrt haben.

Ende des 18. Jahrhunderts waren nämlich die Eichen in den bischöflichen Wäldern so selten geworden, daß die Regierung sich um die Beschaffung des erforderlichen Bauholzes Sorge machte.<sup>5)</sup> Man erkannte jetzt, daß die Eichen meist deshalb schwanden, weil der Boden für sie ungeeignet war, und haute, um einen Ersatz zu haben, an bloßen Waldplätzen Lärchen, Weymuthskiefern, Fichten und Kottannen mit gutem Erfolge an.<sup>6)</sup> Begünstigt und gefördert wurde die Verbreitung des Nadelholzes vor allem durch Bischof Franz Egon, der auch darauf drängte, daß die Holzart der Eigenart des Bodens angepaßt wurde.<sup>7)</sup> Wenn seine Bemühungen auch bald durch die Säkularisation des Hochstifts ein Ende fanden, so verdienen sie doch volle Anerkennung.

### § 5. Forstschutz.

Der Forstschutz äußerte sich in Maßnahmen, die darauf abzielten, den Wald vor Beschädigung durch Elemente,

<sup>1)</sup> Hoff. X. 65.

<sup>2)</sup> Kapf. 208. 38 u. 51; Hoff. II. 263, V. 57; Reg. Minden Abt. XVI. I.

<sup>3)</sup> Hoff. X. 7.

<sup>4)</sup> Hoff. III. 217. Es war ein Unterförster Grotrians, namens Langheld.

<sup>5)</sup> Hoff. III. 217, V. 57.

<sup>6)</sup> Ebenda und Hoff. X. 19 u. 65.

<sup>7)</sup> Ebenda.

Tiere und Menschen zu bewahren. Zur Verhütung von Waldbränden untersagte die Holzordnung von 1669 den Hirten und Reisenden, nahe bei den Bäumen Feuer anzulegen; ebenso befahl sie, daß man Vorsicht anwende, wenn man auf Grundstücken innerhalb der bischöflichen Waldungen Gras, Dornen oder Buschwerk anzünde. Gegen die Gewalt der Stürme und die nachteilige Einwirkung kalter Winde war die Bestimmung gerichtet, daß die alten Bäume, welche die junge Holzgeneration schützen konnten, vor dem Hieb verschont bleiben sollten.<sup>1)</sup> Zu dem Forstschuß gehört auch die Anlage von Schonungen und die Bekämpfung der Ziegen, worüber schon beim Waldbau gesprochen ist. Gegen unrechtmäßige Eingriffe des Menschen in das Waldeigentum waren ebenfalls Vorkehrungen getroffen. Die Personen, die sich wohl am meisten im Walde aufhielten, die Hirten, durften kein Haugerät bei sich tragen.<sup>2)</sup> Die Holzberechtigten sollten ihr Holz nur bei Tage und nur an den drei Holztagen, des Montags, Mittwochs und Freitags aus dem Walde holen.<sup>3)</sup> Vor dem Jahre 1669 gab es keine festen Verkaufszeiten, die Beamten konnten das Holz ganz nach Bedürfnis und Gelegenheit veräußern.<sup>4)</sup> Die Holzordnung von 1669 aber verlangte, daß die Anweisung jährlich nur einmal, zu Ende des Herbstes oder Anfang des Winters geschehe. Doch ist diese Vorschrift nicht beobachtet worden.<sup>5)</sup> Daher schritt die Regierung 1705<sup>6)</sup> abermals zur Festlegung von Verkaufszeiten. Die Anweisungen sollten künftig zweimal im Jahre stattfinden, im Herbst und Frühjahr; der Käufer hatte den Verlust des Holzes zu gewärtigen, wenn er es binnen 2 Monaten nicht aus dem Walde wegschaffte. Bei den letztgenannten Bestimmungen spielten forstwissenschaftliche Erwägungen wohl keine Rolle; denn sie waren zu wenig geeignet, die Fällung strenge auf die Zeit zu beschränken, wo die Bäume kein Laub trugen. Vielmehr werden sie hauptsächlich den Zweck verfolgt haben, dem Förster die Waldhuth zu erleichtern.

Eine vom Standpunkt der Forstwirtschaft bedauernswerte Erscheinung ist es, daß sich keine Verordnungen finden, welche

<sup>1)</sup> Hoff. III. 207. — <sup>2)</sup> Holzordnung von 1669. — <sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Holzordnung des Bischofs Heinrich IV. (Urk. 2365 a).

<sup>5)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 232.

<sup>6)</sup> Ebenda.

die Laubnutzung verbieten. Da aber im ganzen Lande mehr Viehzucht als Ackerbau getrieben wurde,<sup>1)</sup> dürfte das Laub der Wälder vielfach ein begehrtes oder sogar unentbehrliches Streumittel gewesen sein. Daher ging dem Waldboden wahrscheinlich ein wertvoller Stoff verloren.

Mangelhaft war auch die Fürsorge für die Forstgrenzen. Während zwischen den bischöflichen und anderen Wäldern Steine gewöhnlich die Merkmale der Grenzen waren,<sup>2)</sup> bildeten nicht bewaldeten Flächen gegenüber einfach die äußersten Waldbäume die Grenzzeichen, die deshalb nicht gefällt werden sollten.<sup>3)</sup> Regelmäßige Grenzbesichtigungen waren nicht üblich, man scheint den Grenzen nur Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, wenn sie Streitigkeiten verursachten. Die ungenügende Abgrenzung der Wälder wurde von Landleuten zur Erweiterung der Felder auf Kosten der Forsten benutzt.<sup>4)</sup>

### § 6. Holzverwendung.

Für die Verwendung des Holzes aus den bischöflichen Forsten kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Holz für den Hof und die Kanzlei zu Neuhaus,
2. pflichtmäßige Holzabgaben an das Domkapitel,
3. Holz zur Besoldung von Beamten und zur Unterhaltung fürstlicher Ökonomien und Mühlen,
4. Holz als Geschenk des Bischofs,
5. Freiholz an die Untertanen,
6. Kohlholz für gewerbliche Unternehmungen,
7. Holz zum Aschebrennen.

Der Holzbedarf des bischöflichen Hofes und der Kanzlei<sup>5)</sup> wurde vor allem aus dem Neuen Walde gedeckt. Dieser hatte nicht nur das Brennholz für den Hof und die

<sup>1)</sup> Vergl. N. v. Saxhausen, über die Agrarverfassung von Norddeutschland. S. 14.

<sup>2)</sup> Kapf. 265. 1.

<sup>3)</sup> Hoff. III. 217.

<sup>4)</sup> Reg. Minden Abl. XVI. 1.

<sup>5)</sup> Quellen für die Holzbezüge des bischöflichen Hofes und der Kanzlei und für den Transport dieses Holzes: Hoff. III. 963, X. 25, 144, 145; G. Rat N. 15; Kapf. 208. 8, 265. 1; N. Dringenberg XXVI. A. 1; Gifte wegen des Neuen Waldes von 1692, 1696, 1716 (letzteres bei Wigand a. a. O. III. S. 299); Forstrechnungen.

Kanzlei, sondern auch das Holzmaterial für Marstall und Reitbahn, Böttcherei und Wagenerie, Fasanerie und Drangerie, ferner zu Kohlen, zu Tragbalken über Pader und Alme und zu anderen Zwecken des Hofes abzugeben. Nur selten bildeten andere Wälder, z. B. der Schwaneyer oder Bufer, die Bezugsquelle für das in der Residenz benötigte Holz. Der Oberforstmeister von Geismar schlug das ganze jährlich zum fürstlichen Schlosse in Neuhaus verabfolgte Holz auf 1000 Fuder an. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß von Geismar diese Schätzung zur Zeit des baulustigen und prachtliebenden Bischofs Clemens August von Bayern<sup>1)</sup> (1718 bis 1761) machte; auch gründet sie sich wahrscheinlich nur auf die Holzabgaben der Waldungen für die Zwecke des Hofes, die sich an Umfang wohl nicht mit dem Holzempfang des Hofes deckten, wie man aus der Art des Transportes schließen kann. Dieser geschah durch dienstpflichtige Einwohner aus den Ortschaften Neuhaus, Elfen, Sande, Alt- und Neuenbeken, Kempen und Feldrom. Außerdem mußten Bewohner des Landes Delbrück die für die bischöfliche Residenz hergestellten Holzfohlen heranzufahren. Der Richter zu Neuenbeken, und seit 1716 der Vogt zu Kempen, hatte das Holz anzuweisen; die Dienstpflichtigen mußten es alsdann in regelmäßigen Zeitabschnitten selbst fällen und unzerkleinert nach Neuhaus bringen, falls nicht besondere Umstände eine Durchbrechung dieser Ordnung verlangten. Da die Dienstpflichtigen bei einem nächtlichen Transporte des Holzes die beste Gelegenheit zu allerlei Unterschleifen hatten, war es ihnen verboten, schon abends vor dem Tage, an dem die Dienstuhr geleistet werden sollte, das Holz zu fällen und aus dem Walde fortzuführen. Zu außergewöhnlichen Holzfuhrten wurden namentlich Dienstpflichtige des Dorfes Neuenbeken verwandt, die im Bedarfsfalle durch den dortigen Richter aufgebeten wurden. In welcher Weise aber die Dienstpflichtigen ihre Aufgabe erfüllten, soll noch weiter unten dargelegt werden. Neben den Spanndiensten traten zur Beförderung des Holzes nach Neuhaus aber auch Handdienste in Tätigkeit. So gab es im Amt Neuhaus eine Anzahl Einwohner, die alle Jahre aus dem Neuen Walde 250

<sup>1)</sup> Vergl. Allgemeine deutsche Biographie IV. Bd. S. 302 ff.

Hopfenstangen suchten und nach Neuhaus zum fürstlichen Hopfengarten trugen.

Genügte bei besonderen unvorhergesehenen Anlässen der Transport des Holzes durch die genannten Dienstpflichtigen nicht, so wurden sog. burgfestliche Dienste, die von allen Untertanen zu verrichten waren,<sup>1)</sup> zu Holzfuhrn in Anspruch genommen. In derartigen Fällen wurde das Holz auch aus weiter entlegenen Wäldern des Landes geholt; das Aufgebot zu den burgfestlichen Diensten konnte ein Massenaufgebot sein, wie ein Beispiel aus dem Jahre 1679 beweist. Damals mußten nicht weniger als 37 Ortschaften bei einer Gelegenheit Holz aus den Wäldern bei Driburg und aus dem Amt Bewelsburg nach der Residenz fahren.

Aus dem Neuen Walde bezog auch das Domkapitel Brenn- und Nutzholz.<sup>2)</sup> Jeder Domherr schickte Anweisungszettel an den Vogt von Kempen, der die gewünschte Holzmasse anwies. Auch für die Erbauung der Domherrenkurien mußte der Neue Wald das nötige Holz hergeben, ebenso zu den domkapitularen Mühlen in Paderborn und Lippspringe. Unter dem besonderen Titel „Kellnerholz“ ließ sich außerdem noch der Domkellner eine Anzahl Fuder Holz durch Eingekessene des Dorfes Benhausen heranzufahren. Das Recht des Domkapitels scheint nie durch ein Übereinkommen mit dem Bischof abgegrenzt, sondern stets nur durch äußere Umstände hinsichtlich seiner Ausübung bedingt gewesen zu sein, wenn man davon abieht, daß die Ansprüche, die der domkapitularen Amtmann zu Lippspringe machte, 1716 durch den Fürsten auf ein bestimmtes Maß eingeschränkt wurden. Bei der großen Macht des Domkapitels mochte es der Landesherren nicht für geraten halten, diesem die Fiktion der Holzberechtigung zuzumuten. Das Domkapitel würde sich auch schwerlich zu einer Verwandlung seines formell unbeschränkten Rechtes in ein beschränktes verstanden haben, da es sich nicht einmal an die Holztage halten wollte. Deshalb konnte der Bischof, obwohl das Domkapitel nie als eigentlicher Miteigentümer des Neuen Waldes, sondern stets nur als holz-

<sup>1)</sup> Vergl. Wigand a. a. O. I. S. 243 ff.

<sup>2)</sup> Quellen für den Anteil des Domkapitels am Neuen Walde: Kapf. 265. 1; Hoff. X. 25, 142; Edikt wegen des Neuen Waldes von 1716 (Wigand a. a. O. III. S. 299).

berechtigt aufgetreten ist, zumal es die Beaufsichtigung und Verwaltung dieses Forstes ganz dem Landesherrn überlassen hat, sich am besten wohl so mit dem Domkapitel abfinden, daß er mit ihm zu einer Teilung des Waldes schritt. 1790 wurde diese wirklich geplant. Das Domkapitel sollte den vierten nach Lippspringe hin gelegenen Teil mitsamt der Gerichtsbarkeit bekommen. Doch blieb das Vorhaben unausgeführt, wahrscheinlich weil man sich über den Umfang des eigentlichen Neuen Waldes nicht klar und einig war.

Beträchtlich scheinen die Freiholzabgaben für die Beamtenbesoldung und zur Unterhaltung fürstlicher Ökonomien und Mühlen gewesen zu sein. Nicht nur die Förster bekamen ihr freies Brennholz, sondern auch andere bischöfliche Beamte, vom Personal der Zentralbehörden an bis zu den einfachen Dorfrichtern.<sup>1)</sup> Die Abstufung der Holzbezüge nach der Stellung der Beamten war groß; während z. B. der Landdroste jährlich 150 Fuder erhielt, hatten die Dorfrichter sich mit 3 Fudern zu begnügen. Das bei dem Deputatholz der Beamten angewandte Maß war stets das Fuder, das als „Waldfuder“  $1\frac{1}{2}$  gewöhnliche Fuder ausmachte. Bevor die Forstrechnungen eingeführt wurden (1720), hatten die Beamten, die selbst im Forstdienst tätig waren, namentlich aber die Rentmeister, ziemlich freien Spielraum im Entnehmen des Deputatholzes; denn die oberen Behörden konnten in diesem Punkte keine Kontrolle ausüben, da sie überhaupt nicht genau wußten, was den einzelnen Beamten an Freiholz zustand, zumal da ihnen auch die Amtsrechnungen über diese Angelegenheit keinen Aufschluß gaben. Nach der Einführung der Forstrechnungen freilich, die auch über die Holzdeputate Angaben machten, mußte eine derartige Willkür im Genuß des Deputatholzes aufhören und ein fester Satz auch dort sich herausbilden, wo er vorher nicht vorhanden war. Die Dorfrichter hatten nicht sämtlich freies Brennholz, dagegen scheint dieses bei Drosten und Rentmeistern allgemein als notwendiger Bestandteil der Besoldung betrachtet zu sein; denn im Amt Steinheim, wo es keine bischöflichen Waldungen gab, zahlte man dem Drosten

<sup>1)</sup> Quellen für das Freiholz der Beamten: Kapf. 265. 1; Forstrechnungen; Hofk. X. 131, III. 217.

und Rentmeister für den Ausfall der freien Feuerung eine Geldentschädigung. Die Rentmeister werden in der Regel auch die Bureau's der Amtssitze mit dem empfangenen Holze zu heizen gehabt haben, da für diesen Zweck gewöhnlich keine besonderen Holzausgaben erwähnt werden. Freies Brenn- und Bauholz erhielten auch die Pächter der fürstlichen Ökonomen.<sup>1)</sup> Vielfach hatten die Rentmeister die Ökonomen gepachtet, und dann wurde das Anrecht, das sie als Pächter auf freies Holz hatten, von den Ansprüchen, die sie als Beamte machen konnten, nicht mehr auseinander gehalten.<sup>2)</sup> Außerdem erhielten auch manche Müller, die fürstliche Mühlen im Besitz hatten, kontraktmäßig das zum Instandhalten der Mühlenanlagen erforderliche Holz frei geliefert.<sup>3)</sup>

Den Charakter eines regelmäßig vom Bischof gewährten Geschenk'es hatte die verschiedenen Klöstern zu Paderborn Jahr für Jahr zuerteilte freie Feuerung.<sup>4)</sup> Was sonst an Holz zu Wohltätigkeitszwecken veräußert wurde, ist, wenigstens in der Zeit, für welche die Forstrechnungen erhalten sind, ziemlich gering gewesen. Verhältnismäßig selten waren nämlich Holzverschenkungen an Abgebrannte und andere Dürftige oder zur Erbauung von Kirchen und Wohnungen der Geistlichen.<sup>5)</sup>

Das von fürstlichen Untertanen bezogene Fre Holz war zweifacher Art: sog. Fall- und Leseholz und ganze Waldbäume. In fast allen bischöflichen Waldungen gehörte das Fall- und Leseholz den Ortschaften.<sup>6)</sup> Von dieser Holz- nung war aber der Windschlag ausgeschlossen, der entweder den Förstern gehörte oder verkauft werden sollte.<sup>7)</sup> Freies Brennholz in Form von ganzen Bäumen erhielten Eingeseffene einer Anzahl von Gemeinden und einige Konduktoren und Geistliche.<sup>8)</sup> In der früheren Herrschaft Büren bekamen

1) Forstrechnungen. — 2) Hoff. X. 131. — 3) Hoff. X. 14 u. 199.

4) Forstrechnungen. Die Jesuiten, Franziskaner und Französischen Nonnen erhielten je 20 bis 24 Fuder.

5) Ebenda.

6) G. Rat P. 12; Kapf. 265. 1.

7) Holzordnung von 1669.

8) Kapf. 265. 1; Forstrechnungen. In Betracht kommen die Orte Neuhaus, Elsen, Sande, Alten- und Neuenbeken, Kempen, Feldrom, Bömbfen, Herstelle, Lichtenau, Affeln, Hakenberg, Zggenhausen, Wünnenberg, Leiberg und Bleiwäsche, die Konduktoren der Herren von Westphalen-Herbram zu Lipppringe, die Pastoren zu Schwanen, Sandebeck, Bömbfen und Bufe, der Kaplan zu Sandebeck.

Ende des 18. Jahrhunderts, als sich das Gebiet unter der Herrschaft des Baderborner Bischofs befand, sämtliche Ortschaften, darunter auch die Stadt Büren, ihre freie Feuerung aus den herrschaftlichen Waldungen.<sup>1)</sup> Auch die Gemeinden, deren Berechtigung früher zweifelhaft und unsicher gewesen war,<sup>2)</sup> hatten sich dort im Laufe der Zeit einen festen Anspruch erworben. Und obwohl im 17. Jahrhundert die Orte der Herrschaft vertragsmäßig auf Lager- und Fallholz beschränkt waren und nur bei tiefem Schneefall zur Deckung des Holzbedarfs aus unfruchtbaren Bäumen ermächtigt waren, genossen sie Ende des 18. Jahrhunderts doch sämtlich ganze Bäume zu ihrer Feuerung.<sup>3)</sup> Häufig fand man die rechtliche Begründung der Holzansprüche lediglich im alten Herkommen;<sup>4)</sup> wo aber die Holzberechtigten dem Bischof Dienste leisteten, galten ihre Holzempfange als ein Entgelt für die Dienste,<sup>5)</sup> eine Auffassung, die auch in der Herrschaft Büren bestand.<sup>6)</sup> Nach der Holzordnung von 1669 waren die Holzberechtigten nicht verpflichtet, sich ihr Brennholz anzuweisen zu lassen; nur der Ort, woher sie ihren Bedarf decken durften, sollte ihnen von den Forstbeamten bestimmt werden. So konnten sie, was den Umfang des Holzbezuges anging, immerhin mit ziemlicher Willkür verfahren. Erst als 1705 auch für das Freiholz die Anweisung angeordnet wurde,<sup>7)</sup> war die Grundlage für eine allgemeine Fixierung der Berechtigungen geschaffen. Nach welchen Normen diese ausgeführt wurde, ist unbekannt, in Quellen aus dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erscheint sie meistens als vollendet.<sup>8)</sup> Bei den Dienstpflichtigen waren die Holzempfangen nach der Dienstfähigkeit abgestuft, sodaß nicht selten der Zahl der Pferde, mit denen die Dienste geleistet wurden, die der zu beanspruchenden Fuder Freiholz entsprach.<sup>9)</sup> Nicht

<sup>1)</sup> Reg. Minden Abl. XVI. 172, XVII. b. 1.

<sup>2)</sup> U. Büren G. 8 III. c, L. 3. g.

<sup>3)</sup> Reg. Minden Abl. XVII. b. 7.

<sup>4)</sup> Das gilt von Herstelle, Wünnenberg, Leiberg und Bleiwäsche, von den Konduktoren und Pastoren (Kapsf. 265. 1.)

<sup>5)</sup> Kapsf. 265. 1; Forstrechnungen.

<sup>6)</sup> Reg. Minden Abl. XVII. b. 1.

<sup>7)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 232.

<sup>8)</sup> Kapsf. 265. 1; Forstrechnungen.

<sup>9)</sup> Ebenda. So war es in Lichtenau, Asseln, Hakenberg und Saggenhäusen. Diejenigen, die keine Pferde hatten, mußten sich mit dem Leeseholze begnügen.

den gewünschten Erfolg hatte aber die bischöfliche Regierung mit ihrem Vorgehen gegen die im Neuen Walde Berechtigten. Der Neue Wald war ja die Bezugsquelle für das am fürstlichen Hofe gebrauchte Holz, und schon deshalb mußte dem Landesherrn daran gelegen sein, daß dieser Forst durch andere nur in beschränkter und geordneter Weise genutzt wurde. Auch wurde gerade der Neue Wald recht vielseitig in Anspruch genommen, sodaß er leicht verwüstet werden konnte; denn er diente dem Bischof, dem Domkapitel, zwei Konduktoren und einer Menge Dienstpflichtiger zur Befriedigung des Holzbedarfs.<sup>1)</sup> Aus den angeführten Gründen wird der Bischof hier schon früher in die Verhältnisse eingegriffen haben, als er allgemein die Anweisung des Holzes der Berechtigten vorschrieb. Bereits 1692<sup>2)</sup> verfügte er, daß nur jene Dienstpflichtigen, die in natura die Dienste leisteten, und auch sie nur das für ihre Haushaltung erforderliche Holz aus dem Neuen Walde haben sollten; alle Vierteljahre sollte ihnen eine „sichere Quantität auf sicherem Tag“ angewiesen werden. Aber diese oberflächliche Vorschrift hatte wenig Aussicht auf Verwirklichung, da die meisten von ihr Betroffenen auch das Holz zum Hofe des Bischofs fuhren,<sup>3)</sup> das ihnen begehrenswert erscheinen mußte, da die anweisenden Beamten hierzu natürlich das beste Material des Waldes wählten. Dementsprechend stellt es eine Verordnung von 1716<sup>4)</sup> als die Gepflogenheit der Dienstpflichtigen mehrerer Gemeinden hin, von den für die Residenz bestimmten Bäumen die besten Stücke im eigenen Interesse zu verwenden, Zopfholz aber und anderes minderwertige Holz nach Neuhaus zu bringen. Sie setzte jetzt fest, daß alle Dienstpflichtigen sich auf Abfall, unfruchtbares und sonst im Walde umherliegendes Holz beschränken sollten. Desgleichen fixierte sie die Nutzungsrechte der beiden Konduktoren, die bislang mit größter Willkür gehandelt hatten, auf ein bestimmtes Maß und verbot sämtlichen Berechtigten, sich eigenmächtig Nutzholz von irgendwelcher Beschaffenheit zu nehmen; dieses sollte ihnen jedoch im Bedarfsfalle nach geschehener Anzeige un-

1) Ebenda. — 2) Edikt wegen des Neuen Waldes von 1692.

3) Edikte wegen des neuen Waldes von 1692, 1696, 1716 (letzteres bei Wigand a. a. O. III. S. 299, Hofst. X. 25.

4) Vergl. Wigand a. a. O. III. S. 299.

entgeltlich verabreicht werden. Aber die scheinbar so treffliche Vorschrift hatte keine praktische Bedeutung; denn bei der großen Zahl der Berechtigten gelang es den Forstbeamten nicht, geordnete Verhältnisse im Neuen Walde herbeizuführen und den Forst vor Verwüstung zu schützen.<sup>1)</sup> Die größten Unterschleife der Dienstpflichtigen bildeten nach wie vor die Nequel. Diese sicherten sich durch Entwenden und Vertauschen das beste Holz zu ihrer Feuerung und trieben dazu noch einen Holzhandel.<sup>2)</sup>

Durchaus getrennt waren Brenn- und Bauholzgerechtigkeit. Das Recht auf freies Bauholz kommt überhaupt nur verhältnismäßig selten vor,<sup>3)</sup> abgesehen von den Einwohnern der alten Herrschaft Büren, die sämtlich freies Bauholz erhielten.<sup>4)</sup> Auch war die Bauholzgerechtigkeit in der Weise beschränkt, daß den Berechtigten das Material nur in geringem Umfange<sup>5)</sup> oder nur unter bestimmten Bedingungen<sup>6)</sup> geliefert wurde. Eine Entschädigung bot dem Waldeigentümer das „Recht des dritten Pfennigs“ beim Hausverkauf<sup>7)</sup> oder das Anrecht auf „Sparrgeld“, das eine einmalige Bauabgabe darstellte, deren Höhe sich nach der Zahl der Sparren des Hauses richtete.<sup>8)</sup>

Eine zuverlässige Berechnung des Durchschnitts von dem Freiholz, das jährlich den bischöflichen Forsten entnommen wurde, ist selbst für die Jahre, aus denen die Forstrechnungen erhalten sind, nicht möglich, da diese die Freiholzabgaben bald in Fudern, bald einfach in Bäumen ausdrücken. Es fehlte ein exaktes Maß, auf das eine sorgfältige und sparsame Forstverwaltung bei der Verabreichung des Deputatholzes Gewicht gelegt haben würde. Hervorgehoben werden

1) Hoff. X. 25. — 2) Hoff. X. 144; Kapf. 265, 1.

3) Kapf. 265. 1. Freies Bauholz erhielten Wünnenberg, Leiberg, Bleiwäsche, Schwaney.

4) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 65<sup>II</sup>. S. 72, wo das noch zu erwähnende Recht des dritten Pfennigs für die Herrschaft Büren genannt wird.

5) In Schwaney lieferten der Bischof und der Herr von Westphalen zu einem Hausbau je nur einen Baum (Kapf. 265. 1).

6) Die Orte Wünnenberg, Leiberg, Bleiwäsche bekamen nur das zur Reparatur erforderliche Bauholz (Hoff. X. 29).

7) Kapf. 265. 1. Vergl. auch H. v. Harthausen a. a. D. S. 55.

8) Erwähnt bei Schwaney, wo für jeden Sparren  $\frac{1}{2}$  Rtl. gezahlt wurde (H. Dringenberg).

muß, daß von Geismar das jährliche Freiholz unter Ausschluß des Bauholzes auf 5573 Fuder schätzte<sup>1)</sup> und für ausgedehnter hielt als das verkaufte Holz.<sup>2)</sup> Es ist einleuchtend, daß derartige Freiholzabgaben ein schweres Hindernis für eine rationelle Waldwirtschaft waren. Aber nichtsdestoweniger hat die Regierung, seitdem sie das Freiholz der Anweisung unterworfen hatte, keine Maßregel ergriffen, um dem Übelstande abzuhelpfen. Selbst als die höheren Forstbeamten die Ablösung des Beholzungsrechtes der Untertanen anregten,<sup>3)</sup> wurde eine Neuordnung der Verhältnisse nicht in Erwägung gezogen.

Durch Holzverkäufe wurde zunächst der Bedarf der Untertanen an Brenn- und Nutzholz befriedigt.<sup>4)</sup> Wie bereits angeführt, wurden 1669 feste Verkaufstermine bestimmt. Die Gemeinden wurden durch Publikation von den Kanzeln mit Zeit und Ort des Verkaufs bekannt gemacht; unmittelbar vor dessen Beginn machte man die Einwohner durch ein Glockenzeichen aufmerksam. Das Verkaufsgeschäft geschah im Walde an Ort und Stelle. Bis gegen 1790 wurden die Bäume ungefällt verkauft, sodaß dem Käufer die ganze Hieb- und Zerkleinerungsarbeit oblag. Unter der Regierung des Bischofs Franz Egon begann jedoch die Forstverwaltung, das Holz auf ihre Kosten fällen zu lassen und in der Form des Malters, über das noch die Rede sein wird, zum Verkauf zu bringen. Die Forstrechnungen zeigen, daß zu Bauholz und anderen Nutzzwecken verwendbare Eichen in der Regel nur von einzelnen Personen bei einem Verkaufe begehrt wurden. Daher war zu einer Versteigerung dieser Holzart meist keine Gelegenheit; vielmehr mußte der Preis gewöhnlich auf Grund der geschätzten Quantität und Qualität des noch ungefallenen Eichbaumes durch Übereinkommen zwischen den verkaufenden Beamten und dem Käufer festgesetzt werden. Anders verhielt es sich mit den zu Brennholz bestimmten Buchen. Hier schätzten die Beamten die Bäume auf Fuder ab, nach denen der Preis berechnet wurde.

1) Kapf. 265. 1. — 2) Forstrechnung von 1720/21.

3) Kapf. 265. 1; Hoff. III. 951.

4) Quellen für die Holzverkäufe an die Untertanen: Holzordnung von 1669; Forstrechnungen; Hoff. III. 47, 217, V. 57, X. 4, 165, 200; G. Rat P. 12.

Der auf die Fuder bezogene Preis war bei einem Verkauf durchaus einheitlich. Die Gleichmäßigkeit des Preises, der, soweit aus den Forstrechnungen zu schließen ist, auch zeitlich unveränderlich war, erklärt sich wohl daraus, daß die Gemeinden, in deren Bereich die bischöflichen Waldungen lagen, einen rechtlichen Anspruch auf Holzbezüge gegen „billige Bezahlung“ zu haben glaubten. Diesen Anspruch konnten die Ortschaften vortrefflich begründen, als ihnen wegen der Hudeberechtigung allgemein Forstarbeiten aufgebürdet waren. Der Ursprung einer solchen Verpflichtung schwand bald aus der Erinnerung, und dann lag es nahe, aus der Leistung der Forstarbeiten ein gewisses Anrecht auf Holz aus den Waldungen abzuleiten. Beweglich war demnach allein die Schätzung auf Fuder, und eine Versteigerung in Bezug auf die in den Bäumen enthaltenen Fuder, wobei der „Anschlag“ der Beamten die Tare bildete, war schon deshalb angebracht, weil so betreffs der Anweisegebühren, die als „Stammgeld“ für große und kleine Bäume dieselbe Höhe hatten, ein Ausgleich möglich war. Für die verkauften Bäume wurde durch die Anplackung die Erlaubnis zum Fällen erteilt. Die Förster hatten die Bäume zu numerieren, um den Käufern das Auffinden ihres Eigentums zu erleichtern.

Was den Umfang des an die Untertanen jährlich verkauften Eichen- und Buchenholzes angeht, ist zu bemerken: Das Eichenholz wird in den Verkaufsregistern überhaupt nur baumweise, also nur in einem für die Durchschnittsberechnung unzureichenden Maße angegeben. Andererseits kann auch die Aufstellung des Durchschnitts von dem verkauften Buchenholz nur eine recht oberflächliche sein, weil die aus einer Schätzung hervorgegangene und wahrscheinlich durch die Versteigerung beeinflusste Fuderzahl offenbar eine schlechte Unterlage für die Berechnung ist. Eine nach den Forstrechnungen angefertigte Zusammenstellung des an die Untertanen verkauften Holzes ist in der Anlage I enthalten; sie bietet freilich nach dem Gesagten ein wenig klares Bild von den Verhältnissen.

Weiter erwuchs dem Landesherrn eine Einnahme aus verkauftem Koblholz. Dieses diente zur Unterhaltung gewerblicher Unternehmungen, als welche besonders die Gewerke bei Altenbeken und Effentho, ferner die Glashütten und Schmieden genannt werden müssen.<sup>1)</sup> In den Glas-

<sup>1)</sup> Kapf. 265. 1: Forstrechnungen.

hütten<sup>1)</sup> erblickte die Forstverwaltung das einzige Mittel, namentlich die Wälder in der Gegend von Driburg, Dringenberg und Sandebeck, deren Holz anderweitig kaum zu verkaufen war, finanziell nutzbar zu machen. Die Anlage der ersten Glashütte zur Verwendung des Holzes, die aber nicht die erste im Lande überhaupt war,<sup>2)</sup> gestattete die Regierung um das Jahr 1713,<sup>3)</sup> im Laufe der Zeit sind dieser Gründung andere gleichartige nachgefolgt. Die Hofkammer begünstigte das Unternehmen der Glasmeister dadurch, daß sie ihnen das Holz für die erste Einrichtung des Betriebes frei lieferte und sie durch Fernhalten von Glashütten, die das Holz anderer Waldbesitzer verbrauchen wollten, zu schützen suchte. Das Anlegen von Glashütten war nämlich von der landesherrlichen Genehmigung abhängig, wenigstens machte die Paderborner Regierung auf ein solches Bewilligungsrecht Anspruch. Widerspruchsvoll war die Zollpolitik, die bei der Glasindustrie zu Tage trat: Die Fabrikanten durften die für ihr Unternehmen erforderliche Pottasche zollfrei ins Land einführen, mußten aber ihre Erzeugnisse bei der Ausfuhr verzollen. Durch einen besonderen Kontrakt wurde der Preis festgesetzt, für den die Glashütten Holz aus den bischöflichen Waldungen erhielten. Obwohl die Forstverwaltung den Glasmeistern dauernden Aufenhalt in den Wäldern, die sonst keinen nennenswerten Geldertrag abwarfen, in Aussicht stellte, ging sie mit ihnen doch jedesmal nur für 8 bis 10 Jahre eine Verpflichtung ein, wodurch sie sich die Möglichkeit offen ließ, den Holzpreis im Interesse des Bischofs von Zeit zu Zeit neu zu gestalten und die Lage der Hütten entsprechend den Holzvorräten der einzelnen Wälder und Waldteile zu verändern.

Ebensowenig wie bei dem Bau- und Brennholz der Untertanen übernahm die Forstverwaltung auch bei dem zu gewerblichen Zwecken bestimmten Holze die Zurichtung. Die Beamten wiesen und plackten das Holz an, dann hatte der Käufer dafür Sorge zu tragen, daß es gefällt und in

<sup>1)</sup> Quellen: Kapf. 208. 26, 265. 1; N. Dringenberg IX. F. 1, 4, 5, 11, 16, 18; Hoff. VII. 234.

<sup>2)</sup> Schon 1685 gab es eine Glashütte auf dem Gebiete der Stadt Driburg (N. Dringenberg IX. F. 1).

<sup>3)</sup> Bessen, Geschichte des Bist. Paderborn. II. S. 294, hält irrthümlicherweise 1728 für das Gründungsjahr der ersten Glashütte.

Malter gesetzt wurde.<sup>1)</sup> Das Malter war ein Hohlmaß, dessen Breite und Höhe je 4 und dessen Länge 6 Fuß betrug.<sup>2)</sup> Erst nachdem die Malter amtlicherseits nachgemessen waren, stand das Holz dem Käufer zur freien Verfügung.<sup>3)</sup> Aus der Anlage I ist für mehrere Jahre die Menge des zu gewerblichen Zwecken verwandten Holzes zu ersehen. Dieses brachte der Kasse des Fürsten einen Gewinn, der die Einnahme aus dem sonst verkauften Holze verhältnismäßig weit überragte. Besonders hervorgehoben ist das Koblholz der Glashütten.

Noch eine andere Art der Holzverwertung ist zu erwähnen, nämlich das Aschebrennen.<sup>4)</sup> Hierzu durfte nur das im Walde umherliegende Holz, das anderweitig nicht brauchbar war, benutzt werden. Wer die Erlaubnis zum Aschebrennen erhielt, hatte eine jährliche Abgabe für die Konzession zu entrichten, für das verwandte Holz aber wurde von der Forstverwaltung keine Vergütung verlangt. Die hergestellte Asche diente anscheinend hauptsächlich zur Bodenmelioration; denn es kam vor, daß Leute bereit waren, für bischöfliche Ländereien eine bestimmte Pacht zu zahlen, wenn ihnen gestattet würde, in den landesherrlichen Wäldern Asche zu brennen und damit die Bodenkultur zu heben. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts stand die Regierung dem Aschebrennen sehr mißtrauisch gegenüber. Sie fürchtete Bestechung der Förster durch die Aschebrenner und sah lieber, daß sich die Förster selbst das Holz zunutze machten, das im Walde umherlag.

### § 7. Holzpreis.

Bezüglich des Holzpreises sind nur dürftige Nachrichten erhalten. Über den Preis des Bau- und Brennholzes läßt sich überhaupt kein Urteil fällen, und für das Koblholz ist die Preisbewegung nur von 1720 ab zu bestimmen. Zur Veranschaulichung des Koblholzpreises möge die Anlage II dienen. Das Maß, welches der Preisberechnung zugrunde gelegt wurde, war das Schock, das 60 Malter umfaßte.<sup>5)</sup> Der Preis hatte die ganze Zeit hindurch eine

<sup>1)</sup> A. Dringenberg IX. F. 4 u. 18; Hoff. III. 217.

<sup>2)</sup> Ebenda. — <sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Quellen: Kapf. 208. 40; Hoff. III. 217, VII. 229 u. 230, X. 130.

<sup>5)</sup> Forstrechnungen.

aufwärts strebende Tendenz, stieg aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stärker als in der ersten. Er hat sich zwischen 1720 und 1795 ungefähr verdreifacht. Bemerkenswert ist die gleichzeitige große Verschiedenheit, die im Holzpreise herrschte. Sie erklärt sich wohl daraus, daß der Verkehr im Lande nicht genügend entwickelt war, um die örtlichen Abweichungen des Preises auszugleichen.

### § 8. Mastnutzung.

Die einzige Nebennutzung des Waldes, die dem Bischof eine Einnahme brachte, war die Mast.<sup>1)</sup> Sobald sich Mastfrüchte an den Bäumen zeigten, hatten die Forstbedienten es der Amtsbehörde zu melden, die alsdann eine Ortsbesichtigung veranlaßte. Dabei wurde der „Anschlag“ gemacht, d. h. der Wert der Mast oder die Anzahl der Schweine, für welche die Früchte ausreichten, wurde schätzungsweise festgesetzt. Wenn die Mastfrüchte zu fallen begannen, mußten die Beamten den Hirten und deren Herden den Wald sperren, damit diese die Früchte nicht beschädigten. Für die Verwertung der Mast gab es zwei Wege; entweder wurde sie verpachtet, oder die Beamten leiteten selbst den Betrieb und erhoben für jedes Schwein eine bestimmte Taxe. Der erste Weg erscheint als der gebräuchlichste und war jedenfalls stets der vorteilhafteste, wenn die Mast so gering war, daß sich die Anstellung eigener Mastaufseher kaum lohnte.

Vielfach waren die Beamten darauf bedacht, eine öffentliche Verpachtung dieser Waldnutzung zu vermeiden und sie in ihre Hand zu bringen. Das beweist die 1662 gegebene Verordnung,<sup>2)</sup> daß es keinem Beamten gestattet sei, selbst die Mast zu übernehmen, sondern daß eine öffentliche Versteigerung an andere zahlungsfähige Leute stattfinden solle. Die genannte Vorschrift ist aber zuweilen dadurch umgangen, daß es den Rentmeistern gelang, zugleich mit landesherrlichen Ökonomien auch die Mast zu pachten.

<sup>1)</sup> Quellen (soweit keine anderen vermerkt sind): R. Dringenberg; Holzordnung von 1669; Kapf. 265. 1; M. Dringenberg III. J. 18, XVI. R; G. Rat S. 238.

<sup>2)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 51 ff.

Gewöhnlich geschah die Verpachtung Ende September. Die hudeberechtigten Gemeinden waren in einer gewissen Zwangslage, wenn sie die Waldweide während der Mastzeit nicht entbehren konnten; denn dann mußten sie unter allen Umständen die Mast erwerben, weil der Wald allein dem Pächter der Mast geöffnet war. Auch wenn die Mastnutzung so wenig Aussicht bot, daß ein anderer kaum etwas für sie zahlen mochte, konnten die Beamten doch auf die betreffenden Gemeinden einen Druck ausüben, indem sie die Waldsperrre weiter aufrecht erhielten.<sup>1)</sup> Meist war der Hergang bei der Verpachtung folgender: Die Gemeinden wurden aufgefordert, den Anschlag der Beamten zu zahlen. Taten sie es, so war das Geschäft erledigt; andernfalls kam es zu einer regelrechten Versteigerung, an der sich Gemeinden, die durch ihre Vorsteher vertreten waren, sowie Konduktoren und andere Private beteiligten. Am häufigsten wurde jedoch die Mast von den Gemeinden übernommen, die sich gewiß in manchen Fällen auf solche Weise die Waldweide sichern wollten.

Sobald die Verpachtung vollzogen war, kümmerte sich die Forstverwaltung überhaupt nicht mehr um die Mastangelegenheit. Wie der Pächter die Nutzung einrichtete, war ganz seine Sache. Deshalb wird auch in den Forstakten nicht erwähnt, wie die Gemeinden den Betrieb ordneten. Im Oberamt Dringenberg geschah es nicht selten, daß die Sichelu nach der Verpachtung verfroren; alsdann wurde den Pächtern ein Teil der Pachtsumme erlassen.

Verhältnismäßig wenig wurde der Mastbetrieb auf Staatskosten gewählt. In diesem Falle versah ein Hirt mit seinen Jungen die Aufsicht über die Schweine. Wer solche in die Mast gab, hatte einen wöchentlichen Betrag von 4 bis 6 Gr. zu zahlen; dabei aber wurde Sichelmast höher eingeschätzt als Buchenmast. Die Beamten trieben eine Anzahl Schweine frei mit in den Wald und bezogen außerdem oft noch Schreibgebühren. Die Mastzeit dauerte im allgemeinen 8 bis 14 Wochen. Um Betrug zu verhindern, mußten die Beamten wöchentlich die Schweine zählen und über sie ein Verzeichnis führen. Die eingelieferten Tiere durften nicht eher wieder freigelassen werden, bis das Mastgeld ganz für sie erlegt war.

<sup>1)</sup> Die Anwendung dieses Mittels berichtet von Geismar (Kapf. 208. 44).

Die Einnahme des Bischofs aus der Mast war sehr schwankend, weil es ganz von den Witterungsverhältnissen abhing, ob und wie sich die Mastfrüchte entwickelten. In manchen Jahren war der Ertrag kaum nennenswert, in anderen dagegen übertraf er den Erlös aus verkauftem Holze um das Drei- oder Vierfache besonders bei den Wäldern, aus denen wenig oder gar kein Holz zu industriellen Unternehmungen verwandt wurde. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung der Mast für den Waldbau, da die Schweine durch das Aufwühlen den Boden lockerten und ihm so eine Pflege gaben, die ihm Menschenhand nicht angeeignen ließ.

### § 9. Forstgerichtsbarkeit.

Der Umfang der Forstfrevel erhellt am besten aus den hohen Erträgen der Forstgerichtsbarkeit (siehe Anlage I). Die große Zahl der Holzdiebstähle läßt vermuten, daß die Paderborner Untertanen unter dem Drucke mißlicher wirtschaftlicher Verhältnisse<sup>1)</sup> die Holzentwendungen nicht für ein großes Unrecht ansahen. Als man zu Anfang des 19. Jahrhunderts energischer gegen die Holzfrevel vorgehen wollte, mußten die fürstlichen Förster durch Forstaufseher benachbarter Waldbesitzer und sogar durch militärische Abteilungen unterstützt werden.<sup>2)</sup>

Wenn ein Förster jemanden bei einem Forstvergehen ertappte, so pfändete er ihn.<sup>3)</sup> Die Pfändung wird sich auf das Gerät erstreckt haben, dessen sich der Holzfrevler bediente. Sie brachte dem Förster eine Pfandgebühr ein, die bedeutend erhöht wurde, wenn es sich um Diebstähle handelte, die des Nachts oder von Auswärtigen verübt waren.<sup>4)</sup> Über die Holzfrevel hatten die Förster eine Liste zu führen und alle Vierteljahre den Ämtern einzureichen.<sup>5)</sup> Die Bestrafung der angezeigten Übertretungen fand gewöhnlich einmal im Jahre statt.<sup>6)</sup> Doch ließ Bischof Franz Egon 1795 in diesem Punkte eine Änderung eintreten.<sup>7)</sup> Die Bestrafung der Holzdiebstähle sollte künftig sofort nach verübter Tat,

<sup>1)</sup> Nach G. v. Rodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vinde I. S. 253, war „der Bauernstand selbst in den fruchtbaren Teilen des Landes arm.“

<sup>2)</sup> Hoff. X. 11. — <sup>3)</sup> Holzordnung von 1669; Hoff. V. 57.

<sup>4)</sup> Hoff. V. 57. — <sup>5)</sup> Holzordnung von 1669.

<sup>6)</sup> Forstrechnungen. — <sup>7)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 288.

sogar des Sonntags, geschehen.<sup>1)</sup> Diese Verordnung konnte indes schon wegen der örtlichen Entfernung kaum durchgesetzt werden und ist in Wirklichkeit auch nicht befolgt worden.<sup>2)</sup> Die Vorladung der Holzfrevler vor die Ämter, wo die Holzgerichte abgehalten wurden, war Sache teils der Verwaltungsbeamten teils der Förster.<sup>3)</sup> Die Vorgeladenen hatten eine besondere Citationsgebühr zu zahlen.<sup>4)</sup>

Die Holzordnung von 1669 hat für die meisten Forstvergehen Strafen festgelegt, aber dieser Strafstarif war im 18. Jahrhundert jedenfalls außer Gebrauch.<sup>5)</sup> Allgemein mußten die Holzdiebe den Wert des entwendeten Holzes entrichten; <sup>6)</sup> dazu kam die eigentliche Strafe, betreffs deren örtliche Abweichungen herrschten.<sup>7)</sup> Am mildesten wurden die Erzeffe im Amt Beverungen behandelt, wo der einfache Holzpreis als Strafe gefordert wurde. Die größte Strenge waltete im Oberamt Dringenberg. Hier war die Strafe für bei Tage verübte Diebstähle gleich dem Doppelten, für nächtliche gleich dem Dreifachen des Wertes. Auswärtige zahlten daselbst das Dreifache oder bei nächtlichen Entwendungen das Vierfache des Wertes als Strafe. Überhaupt verfuhr man mit auswärtigen Holzdieben im ganzen Lande strenger als mit einheimischen. Im Jahre 1795 wurden die Strafbestimmungen für sämtliche Ämter einheitlich normiert.<sup>8)</sup> Bei der ersten Bestrafung sollte der Holzdieb das Doppelte des Wertes zahlen, bei der zweiten trat eine weitere Verdoppelung ein, bei der dritten hatte der Ertappte 1 bis 2 Stunden öffentlich am Pfahl zu stehen. Für die dritte Bestrafung war die genannte Form gewählt, „damit die Güterbesitzer nicht durch zu viel Geldstrafen ruiniert auch die Furcht für Strafen desto mehr das Holzstehlen und Beschädigen hemmen würde.“<sup>9)</sup> Aber die Pfahlstrafe scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, da die Hofkammer 1797 dem Bischof für das Amt Neuhaus „viel wirksamere“ Stockschläge, die auf der Hauptwache zu Neuhaus

<sup>1)</sup> Hoff. X. 12. — <sup>2)</sup> Ebenda. — <sup>3)</sup> Ebenda. — <sup>4)</sup> Hoff. X. 213.

<sup>5)</sup> Bischof Franz Egon äußerte sich 1789: „Des Fürsten Ferdinandi Holzordnung (von 1669) ist strenge, scheint aber nicht recht in usu zu sein, und an vielen Orten werden die Erzeffe nach ganz anderen Grundsätzen bestraft“ (Hoff. V. 57).

<sup>6)</sup> Forstrechnungen; Hoff. X. 12. — <sup>7)</sup> Hoff. V. 57.

<sup>8)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 288. — <sup>9)</sup> Hoff. V. 57.

ausgeteilt werden könnten, als Strafe für rückfällige Holzdiebe empfahl.<sup>1)</sup>

Große Schwierigkeit machte die Bestrafung ausländischer Holzdiebe. Als besonders gefährlich werden die Einwohner von Volkmarßen und Madfeld geschildert, die in ganzen Rotten in die bischöflichen Wälder drangen, sodaß die Förster gegen sie machtlos waren.<sup>2)</sup> Die Requisitionen, welche die Paderborner Regierung an die Obrigkeiten dieser Ausländer erließ, verliefen ergebnislos.<sup>3)</sup>

Nicht geringe Mühe kostete auch die Beitreibung der Geldstrafen im eigenen Lande.<sup>4)</sup> Die Beamten verschiedener Verwaltungsbezirke waren, wenn sie nicht ausdrücklich von der höheren Behörde aufgefordert waren, einander bei der Exekution wenig entgegenkommend, und die adligen Gerichtshaber zeigten trotz des „freundschaftlichen Ersuchens“ der Regierung keine Neigung, in ihrem Gerichtsbezirk Strafen beizutreiben, welche landesherrliche Gerichte für Forstvergehen verhängt hatten. Vielfach konnte die volle Entrichtung der Strafen auch deshalb nicht erzwungen werden, weil die Bestraften zahlungsunfähig waren. Unter solchen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn die rückständigen Holzstrafgelder verhältnismäßig hohe Summen ausmachten.<sup>5)</sup>

## § 10. Rückblick.

Die bischöflichen Wälder waren im 17. und 18. Jahrhundert für das Wirtschaftsleben des Hochstifts von großer Bedeutung. Sie lieferten nicht nur einem beträchtlichen Teile der Paderborner Untertanen Bau- und Brennholz, sondern standen auch in naher Beziehung zur Industrie und Landwirtschaft. Daß man auf ihre Pflege jedoch nicht ein solches Gewicht legte, wie sie es verdient hätten, zeigt schon die Art und Weise ihrer Verwaltung. Sie brauchten zwar nicht, wie während des 18. Jahrhunderts bei anderen Wäldern vielfach geschehen mußte,<sup>6)</sup> aus der Abhängigkeit vom Jagdwesen befreit zu werden, aber sie litten unter dem Übelstande,

<sup>1)</sup> Hoff. X. 118. — <sup>2)</sup> Hoff. X. 11 u. 210. — <sup>3)</sup> Hoff. X. 11.

<sup>4)</sup> Hoff. X. 27, 134, 154.

<sup>5)</sup> 1798 waren aus Altensiefen 107 Rtl. rückständig (Hoff. X. 154); 1799 wies das Register des Rentmeisters zu Lichtenau einen Rückstand von 534 Rtl. 10 Schill. 9 Pf. auf (Hoff. X. 134).

<sup>6)</sup> Vergl. Roth a. a. O. S. 459.

daß ihnen die selbständige Organisation fehlte, da sie mit der allgemeinen Landesverwaltung ziemlich eng verbunden waren. Nur teilweise hat die Regierung hier eine zeitgemäße Umgestaltung vorgenommen. Sie zeigte sich, was die Forstangelegenheiten betrifft, überhaupt als ein Institut, das den Anforderungen der Zeit nicht gewachsen war.

Ein hervorstechender Zug der Forstverwaltung ist der Mangel an Initiative. Man ließ allen Dingen möglichst ihren Lauf und griff nur dann ein, wenn dringende Abhilfe erforderlich war. Der Hauptgrund für diese Erscheinung lag wohl darin, daß die Landesfürsten kein über ihre Regierungszeit hinausgehendes Interesse am Staate hatten. Gerade in der Forstwirtschaft kommt die aufgewandte Mühe und Sorge gewöhnlich erst späteren Generationen zufließen, und deshalb mußten Forstreformen den Bischöfen am meisten fern liegen. Dementsprechend bezeichnete Bischof Franz Egon die Tatsache, daß die „Kammer unter keinem Erb-, sondern unter einem Wahlhern“ stehe, als ein Verhängnis für die bischöflichen Forsten.<sup>1)</sup> So erklärt es sich auch, daß die Regierung mit alten Zuständen, die sich überlebt hatten, nicht aufräumte, obwohl sie dadurch ohne Zweifel die Einnahme des Landesherrn gehoben hätte.

Trotzdem aber wären die Forstverhältnisse immerhin noch besser gewesen, als sie in Wirklichkeit waren, wenn die Forstverwaltung bei der Durchführung der landesherrlichen Verordnungen und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen mehr Energie gezeigt hätte. Den teilweise vortrefflichen Vorschriften fehlte der nötige Nachdruck, sodaß sie wenig ihren Zweck erreichten und bald vergessen waren. Zur Kennzeichnung der Machtlosigkeit der Regierung sei noch darauf hingewiesen, in welcher Weise diese ihr Recht am Beverunger Walde ausübte.<sup>2)</sup> Zwar war es anerkannter Grundsatz, daß der Bischof zu Paderborn und die Stadt Beverungen gleichmäßig Eigentümer des Forstes waren. Aber der Forstverwaltung gelang es nicht, irgend einen Nutzen aus dem Walde zu ziehen und die Stadtbewohner an dessen willkürlicher Ausbeutung zu hindern, bis er von vollständiger Verwüstung nicht mehr fern war. Selbst eine Teilung des

<sup>1)</sup> Hoff. III. 217. — <sup>2)</sup> Forstrechnungen; Reg. Minden Abl. XVI. 1.

Waldes vermochte die Regierung wegen des Widerstandes der Beverunger nicht durchzusetzen.

Die Zerfahrenheit reichte, wie es natürlich war, hinab bis zu den untersten Organen der Forstverwaltung. Fachmännische Vorbildung war hier ebenjowenig zu finden wie ein ausgeprägtes Pflichtgefühl. Besonders darf man nicht übersehen, daß die schlechte Besoldung und das ausgedehnte Gebührenwesen eine demoralisierende Wirkung hervorbringen mußten.

So wird es nicht wundernehmen, wenn in der Forstwirtschaft kein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen ist und die bischöflichen Wälder nicht den Ertrag abwarfen,<sup>1)</sup> den man nach ihrem Umfang hätte erwarten sollen. Ohne eine tiefgehende Umwälzung im ganzen Leben des Staates würden die landesherrlichen Forsten wahrscheinlich nie aus ihrem traurigen Zustande herausgelangt sein.

## II. Die Forsthoheit des Bischofs.

Die Baderborner Bischöfe haben nur in beschränktem Maße Forsthoheitsrechte ausgeübt. Dieses hängt wohl zunächst mit dem ganzen Charakter der Baderborner Regierung zusammen, die, wie schon angeführt ist, sehr schwächlich war und am liebsten eine rein passive Rolle spielte. Vor einem allgemeinen Holzmangel brauchte man sich außerdem nicht sehr zu fürchten, da das Land so walddreich war, daß sich auch bei schlechter Waldwirtschaft der notwendige Bedarf an Holz noch decken ließ. Namentlich aber ist zu berücksichtigen, daß es dem Baderborner Landesherrn wegen der Übermacht der Stände<sup>2)</sup> wohl nicht möglich gewesen wäre, für das ganze Hochstift zwingende Forstordnungen zu erlassen; denn das waldbesitzende Domkapitel und der Adel würden irgendwelche Beeinträchtigung ihrer privaten Rechte niemals geduldet haben. Wo deshalb der Bischof sich mit den Angelegenheiten der Privatwälder befaßte, waren entweder die Forsten des Domkapitels und Adels ausgenommen, oder es handelte sich um eine Erweiterung der Macht der Waldeigentümer gegenüber den im Walde Berechtigten.

<sup>1)</sup> Vergl. Anlage I.

<sup>2)</sup> Vergl. Kraaypanger a. a. D. S. 2.

Der erste Fall zeigt sich in einer Verordnung von 1733,<sup>1)</sup> die den bischöflichen Beamten sowie den Städten und Dörfern, nicht aber dem Domkapitel und Adel, die Anlage von Eckernkämpfen und Schonungen befahl. Gewöhnlich aber dienten die für die Forsten des ganzen Landes berechneten Bestimmungen unmittelbar dem Interesse der Stände. Jedem Waldeigentümer war es anheimgegeben, die Holzordnung von 1669 anzuwenden.<sup>2)</sup> Er konnte von ihren Bestimmungen also Gebrauch machen, wenn sie ihm Vorteil brachten, ohne daß ihm selbst eine Verpflichtung auferlegt wäre. Man darf wohl vermuten, daß sich hier der Einfluß der Stände geltend machte. Lediglich auf deren Einwirkung gründete sich auch die Ausdehnung der Schonungsvorschriften für die bischöflichen Waldungen auf die privaten vom Jahre 1741.<sup>3)</sup> Die Judeberechtigten hatten sich unter dem Vorgeben, daß die von den Bischöfen erlassenen Schonungsvorschriften nur die fiskalischen Wälder beträfen, gegen das Anlegen von Schonungen in den Privatforsten gesträubt. Auf Ersuchen der Landstände erhob jetzt der Landesherr jene Bestimmungen ausdrücklich zum Provinzialgesetz. Die Waldbesitzer konnten fortan  $\frac{1}{8}$  der ganzen Waldfläche als Schonung von der Jude ausschließen. Zugleich erhielten sie das Recht, unbewaldete Plätze, die nachweisbar früher einmal mit Holz bestanden gewesen waren, trotz des Widerspruches der Judeberechtigten neu zu bepflanzen. Auch bei der „vermehrten und verbesserten Holzordnung“ von 1795<sup>4)</sup> wurde den Wünschen der Stände Rechnung getragen, da sie es dem Domkapitel und den adligen Waldeigentümern, welche die Gerichtsbarkeit hatten, ermöglichte, durch Verhängung schwerer Strafen für Forstvergehen ihre Wälder zu schützen.

Während also der Bischof dem Domkapitel und Adel durch Forstordnungen nur Rechte verlieh, scheute er sich nicht, den Städten, die Wald besaßen, Vorschriften zu geben. Nur den Städten gegenüber kann deshalb eigentlich von einer Forsthoheit des Bischofs gesprochen werden. Weil sich Mißbräuche in die Verwaltung eingeschlichen hatten, sind für

1) Edikt vom 9. VII. 1733. — 2) Holzordnung von 1669.

3) Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 247.

4) Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 288.

verschiedene Städte Reglements erlassen, die deren Verfassung und Wirtschaft neu ordnen sollten.<sup>1)</sup> Von diesen Reglements wurden auch die Forsten der Städte betroffen. Die Holzordnung von 1669 wurde dabei im allgemeinen zur Grundlage für die städtische Forstwirtschaft bestimmt; besonders aber wurde den Städten eingeschärft, die Holzanweisungen nicht durch einzelne Beamte ausführen zu lassen, damit der eine Beamte den andern kontrolliere, wie es ja auch bei den bischöflichen Wäldern Grundsatz war. Der Stadt Büren zeichnete der Landesherr sogar den Forstbetrieb im einzelnen vor; sie sollte auch jedesmal die Erlaubnis der bischöflichen Behörde einholen, wenn sie ihren Waldungen fruchtbares Eichen- oder Buchenholz entnehmen wollte. Man muß allerdings zweifeln, ob die genannten Verordnungen praktischen Wert gehabt haben, da geeignete Vorkehrungen für ihre Verwirklichung fehlten.

### III. Die Wälder des Domkapitels.

Die Forsten des Domkapitels waren ungefähr 15000 Morgen groß.<sup>2)</sup> Sie befanden sich zum größten Teile in der allgemeinen Verwaltung des Domstifts, einige von ihnen aber gehörten zu den sog. Obödienzen, die einzelnen Domherren zur Aufbesserung der Pfründen überlassen waren.<sup>3)</sup> Eine Zusammenstellung sämtlicher domkapitularen Waldungen ist in der Anlage III gegeben.

Das Eigentumsrecht des Domkapitels an den Wäldern war überall klar und unangefochten, abgesehen von der Tudorfer Mark, die das Bild einer bemerkenswerten Veränderung bietet. Zur vollen Würdigung der Verhältnisse dieser Mark wird es angebracht sein, ihr Schicksal auch in die frühere Zeit zurückzuverfolgen.

<sup>1)</sup> Reglement für die Stadt Warburg von 1685 (G. Rat. W. 108); Reglement für die Stadt Büren von 1699 (G. Rat. B. 101); Reglement für die Stadt Lügde von 1712 (G. Rat. L. 160).

<sup>2)</sup> W. Rudolphi (Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897, S. 58) gibt den Umfang auf 14388 Morgen 139 Ruten an. Jedoch scheint er nicht alle Waldungen des Domkapitels berücksichtigt zu haben. Die Berechnungen in den preussischen Forstakten weichen erheblich voneinander ab.

<sup>3)</sup> Handschriften VII. 3722.

Auf einem Holting, das 1482 zu Niederntudorf abgehalten wurde,<sup>1)</sup> erscheint der Prior des Klosters Bödeken als oberster Holzgraf der Tudorfer Mark. Er hatte die Befugnis, die Mark zu öffnen und zu schließen, er berief auch das Holzgericht und hatte zusammen mit der Markgenossenschaft der beiden Dörfer Obern- und Niederntudorf Anrecht auf die Markbußen. Neben dem Kloster Bödeken war das Domkapitel zu Paderborn der bedeutendste „Erbgenosse“. Es hatte aus dem Walde Nugholz für bestimmte Zwecke zu beanspruchen, ließ ebenso wie Bödeken durch „Schernen“, die von bestimmten Gütern bestellt waren, die Waldhut besorgen und teilte sich mit Bödeken in die Mastvergütung der Ausmärker. Hiermit waren die Rechte des Klosters und Domkapitels aber auch im großen ganzen erschöpft. Immerhin hatten sich also Obern- und Niederntudorf einen guten Rest des markgenossenschaftlichen Rechtes gewahrt, was besonders dadurch zum Ausdruck kam, daß sie sogar an dem Ertrage der Holzgerichtsbarkeit Anteil hatten. Auch die Verpflichtung der Markgenossen, um Bauholz auf dem Holting oder am „heiligen Tage“ vor der Kirche in Gegenwart der Bauern beim Holzgrafen nachzusuchen, setzt wohl noch ein gewisses Mitbestimmungsrecht der Markgenossen in dieser Sache voraus. Später ist das Vorrecht Bödekens vor dem Domkapitel geschwunden und eine gänzliche Gleichstellung erfolgt.<sup>2)</sup> Schon in einem Vertrage von 1525 wurde die gleiche Teilung der Strafgeelder, soweit sie den Erbherren zustanden, mit dem Versprechen gegenseitiger Unterstützung im Besitze der Marken Tudorf und Etteln beschlossen. Die so angebahnte grundsätzliche Gleichberechtigung zeigt sich auch darin, daß im 17. und 18. Jahrhundert das Holzgericht abwechselnd von Bödeken und vom Domkapitel abgehalten wurde.<sup>3)</sup> Vielleicht hoffte Bödeken beim Domkapitel Hilfe zur Aufrechterhaltung und Erweiterung seines Rechtes zu erlangen, wenn es dessen Interesse an dem Gegenstande erhöhe und dem seinigen gleich mache; denn bereits die Verpflichtung der Erbherren zu wechselseitiger Unterstützung in der erwähnten Vereinbarung

<sup>1)</sup> J. Grimm, Weistümer III. Bd. S. 91.

<sup>2)</sup> Quelle für das Schicksal der Tudorfer Mark (soweit keine anderen Angaben gemacht sind): G. Rat B. 27 a.

<sup>3)</sup> H. Domstift 8; Kapf. 232. 18.

von 1525 läßt Streitigkeiten mit den Tudorfern vermuten. Wahrscheinlich handelte es sich um die Mastgerechtigkeit, da zugleich festgesetzt wurde, daß alle Einwohner von Tudorf nur mit einer bestimmten Anzahl Schweine die Mast nutzen sollten. Das Streben Bödekens und des Domkapitels zielte also dahin, die Berechtigung der Tudorfer einzuschränken. Dieses geht auch aus einem 1753 mit den Tudorfern geschlossenen Vertrage hervor, der einen großen Fortschritt der Erbherren gegenüber der Markgenossenschaft bezeichnet. Zur Schlichtung des „bisherigen Zwiespaltes“ einigten sich das Kloster und Domkapitel mit den beiden Gemeinden in folgender Weise: Das Beholzungsrecht der Tudorfer sollte sich künftig nur auf unfruchtbares Holz beziehen, das die Schernen anzuweisen hatten. Zur Erlangung von Bauholz war die Einwilligung der beiden Erbherren erforderlich. Die Mast wurde zwar den Gemeinden Obern- und Niederntudorf überlassen, aber sie hatten bei voller Mast je 50, bei halber je 25 Mtl. zu entrichten. Dazu konnten Bödekens und das Domkapitel freie Mastschweine in den Wald eintreiben. Am wichtigsten aber war, daß die Markgenossen die volle Verfügungsfreiheit der Erbherren über den Holzvorrat des Waldes anerkannten. Außerdem wurde 1624 noch allen Einwohnern von Tudorf ein festes Anweissgeld auferlegt. Um diese Zeit war auch das Recht der Markgenossen auf Anteil an den Strafgeldern schon in Wegfall gekommen, da die Erben allein den ganzen Betrag bezogen.<sup>1)</sup> So war der Wald anscheinend zu einem Privatwald Bödekens und des Domkapitels geworden, an dem Tudorf nur noch Nutzungsrechte hatte. Aber der Widerstand der Einwohner hörte keineswegs auf. Sie schlugen das Holz nicht nur ohne Anweisung, sondern verkauften es auch trotz allen Verbotes außerhalb der Mark. Ebenso sträubten sie sich gegen die willkürliche Nutzung des Waldes durch die Erbherren. Sie erreichten zum wenigsten einen Anteil an dem Erlös für verkauftes Holz, wenn dieser überhaupt nicht ganz zum Besten der Gemeinden verwandt wurde. Auch wird berichtet, daß die Gemeindevorsteher die Forstpolizei ausübten, indem sie Pfändungen im Walde vornahmen.<sup>2)</sup> Zwar verstanden das Kloster und Domkapitel es, die Tudorfer, die

1) R. Domstift 8. — 2) Kapf. 208. 11.

ebenso mit Gewalttätigkeit wie auf dem Wege der gerichtlichen Klage voringen, zeitweilig zur Nachgiebigkeit zu bewegen, dauernd konnten sie sich nur ein Zweifaches sichern: eine Entschädigung für die den Gemeinden gewährte Mastnutzung und die Bestrafung jener Personen, die Holz aus der Mark nach auswärts verschleppten.<sup>1)</sup> Die Raubereien häuften sich namentlich im 18. Jahrhundert. Die Gemeinden begründeten ihren Anspruch auf das Eigentumsrecht über die Mark besonders mit dem Hinweis, daß sie von der Mark die Schatzungen zahlen mußten, weshalb Bödeken und das Domkapitel nicht die eigentliche Markhoheit, sondern nur ein Schutzrecht hätten. Die Tudorfer hatten mit ihrem Verhalten und ihren Bemühungen den Erfolg, daß sie um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts als Eigentümer der Mark, Kloster Bödeken und das Domkapitel aber im wesentlichen nur als Inhaber der Forstgerichtsbarkeit galten.<sup>2)</sup> Somit zeigt die Eigentumsgechichte der Tudorfer Mark ein Endergebnis der Entwicklung, das unter den geschilderten Bedingungen wohl ein recht seltenes sein dürfte.

Die nicht zu einer Obödienz gehörenden Wälder des Domkapitels standen unter dem Domkellner, jenem Kapitular, der die Verwaltung der Stiftsgüter und das Rechnungswesen zu führen hatte.<sup>3)</sup> Ihm war zur Erledigung der Kellnereigeschäfte der Obervogt zur Seite gegeben, dem auch das niedere Forstpersonal unterstellt war.<sup>4)</sup> Dieses waren die Holzvögte, auch Förster genannt, oder die Dorfrichter, denen die örtliche Aufsicht über die Waldungen oblag.<sup>5)</sup> Wo aber vordem auch die Richter allein über den Wald gesetzt waren, da treten um die Mitte des 18. Jahrhunderts doch neben ihnen besondere Forstbeamte auf.<sup>6)</sup>

Schlecht stand es um die Überwachung der Gehölze, die einer Obödienz angehörten. Den Obödienzien fehlte eine einheitliche und wegen des häufigen Wechsels der Besitzer auch eine planmäßige Verwaltung.<sup>7)</sup> Das ganze

1) R. Domstift 8. — 2) Reg. Minden Abl. XVI. 5.

3) Handschriften VII. 3722. — 4) Ebenda.

5) Kapf. 232. 18; Reg. Minden Abl. XVI. 5.

6) Kapf. 232. 18, 265. 2; R. Domstift 75.

7) R. Domstift 91. Es gab 28 obedientiae episcopales, 18 prepositurales, 19 in plogede, 34 in additamentis. Von den episcopales konnte jeder Domherr 2 besitzen, von den prepositurales und in

System, das bezüglich der Obödienzien herrschte, brachte es mit sich, daß der jeweilige Inhaber einer Obödienz diese möglichst mühelos nutzte in der Erwartung, bald eine andere ertragreichere in Besitz nehmen zu können. Unter diesem Übelstand hatten natürlich auch die betreffenden Wälder zu leiden. Erst 1779<sup>1)</sup> begann man, wegen des schlechten Zustandes der Obödienzien der Notwendigkeit einer gewissen einheitlichen Verwaltung Rechnung zu tragen, indem man den Obervogt als gemeinsamen Receptor für die Obödienzien bestimmte, während vor dieser Zeit jeder Obödienziar seinen eigenen Receptor hatte. Dadurch kamen auch die Wälder der Obödienzien unter die Aufsicht des Obervogts.

Die Besoldung<sup>2)</sup> des domkapitularen Forstpersonals war durch den Mangel an Gleichmäßigkeit der Besoldung der bischöflichen Forstbeamten ähnlich. Das Geldgehalt der Förster schwankte zwischen 4 und 12 Rtl., 1753 wurde außerdem noch eine Zulage von 3 bis 14 Rtl. gewährt. Ebenso ungleich waren die Naturalbezüge; manche Förster erhielten 1 bis 2 $\frac{1}{2}$  Malter Korn, andere aber entbehrten überhaupt dieser Einnahmequelle. Überall bekamen die Förster ihr freies Brennholz; an den gewöhnlichen Anweiserterminen erhielten sie 6 Fuder sog. Försterholz, außerdem stand ihnen das Fallholz zu. Allgemein hatten sie auch das Recht, bei voller Mast 2, bei halber Mast 1 Schwein frei mit in den Wald zu treiben. Vereinzelt wird auch Entschädigung für Uniform und Schuhe erwähnt. Bei Holzverkäufen empfangen sie eine Anweisegebühr, die an den meisten Orten 4 Gr. für den Stamm betrug. Andere Gebühren werden noch weiter unten genannt werden.

In den domkapitularen Wäldern herrschte derselbe Forstbetrieb wie in den landesherrlichen. Die Holzordnung, die das Domkapitel 1590 für die Dörfer Etteln, Atteln und Henglarn erließ,<sup>3)</sup> trifft vor allem Vorkehrungen für eine größere Sparsamkeit im Holzverbrauche, um eine

---

plogede je nur eine. Die optatio, d. h. Besitzergreifung einer Obödienz geschah bei den episcopales und prepositurales am dritten, bei den in plogede am fünfzehnten Tage nach dem Freiwerden. Im Falle einer Konkurrenz bei der optatio entschied das Alter nach der Aufschwörung.

<sup>1)</sup> Ebenda.

<sup>2)</sup> H. Domstift 8; Kapf. 135. 12, 14, 15, 20, 26, 29, 259. 1, 265. 2.

<sup>3)</sup> Urk. 2386.

Waldverwüstung zu verhindern, setzt dabei aber ganz die Form der Waldwirtschaft voraus, welche die Natur an die Hand gibt. Der damalige besorgniserregende Zustand der Forsten veranlaßte die Bestimmung, daß für jeden gefällten Baum wieder 6 Bäumchen angepflanzt werden sollten. Auf domkapitularem Gebiete sind Pflanzungen überall dort vorgenommen, wo die Naturverjüngung ein ungenügender Ersatz war und der Ergänzung bedurfte, und zwar bei Eichen und bei Buchen.<sup>1)</sup> Die Pflanzarbeit geschah teils pflichtmäßig und unentgeltlich durch Gemeinden, teils mußte sie auf Kosten des Kapitels erfolgen.<sup>2)</sup> In den Obödienzien hatten die Obödienziare für Pflanzungen zu sorgen.<sup>3)</sup> Die nötigen Pflänzlinge zog man in besonderen Kämpfen auf.<sup>4)</sup> Da auch die domkapitularen Wälder allgemein ihre Hudeberechtigten hatten, wurde der junge Nachwuchs vor dem Vieh durch Schonungen geschützt, die man in jedem Frühjahr durch Strohwinde kenntlich machte.<sup>5)</sup> In welcher Weise übrigens mit der Anlegung von Schonungen verfahren wurde und wie das Domkapitel überhaupt von den Befugnissen, die es infolge landesherrlicher Verordnungen als Waldbesitzer gegenüber den im Walde Berechtigten hatte, Gebrauch machte, muß wegen Mangels an geeigneten Nachrichten unerörtert bleiben.

Beim Hieb der Bäume ließ man sich hauptsächlich von der Rücksicht auf die Mast leiten, da zunächst das abständige und unfruchtbare Holz zur Fällung angewiesen wurde.<sup>6)</sup> Außerdem suchte man eine Entblößung des Waldbodens zu vermeiden und deshalb überall Mutterbäume zu erhalten, wie deutlich aus der Vorschrift hervorgeht, daß die Einstämmlinge vor dem Hieb zu bewahren seien.<sup>7)</sup> Beachtenswert ist jedoch, daß in einer domkapitularen Waldung ein abweichendes Betriebssystem im Gebrauch war, nämlich im sog. Gesefer Schlagholz, dessen ganze oberirdische Masse alle 10 Jahre abgetrieben und verkauft wurde.<sup>8)</sup> Hier bestand also ein Niederwaldbetrieb mit zehnjähriger Umtriebszeit.

1) Kapf. 67. 3; Reg. Minden Abl. XVI. 5. — 2) Kapf. 265. 2.

3) Urk. 2386. — 4) Kapf. 265. 2.

5) Kapf. 135. 14; Minden Abl. XV. 5. — 6) Kapf. 232. 18, 259. 1.

7) Kapf. 135. 14 u. 15.

8) Kapf. 208. 19; Protocolla Cellerariae 72.

Einen Übergang zu einer anderen Form der Waldwirtschaft hat das Domkapitel anscheinend nicht erstrebt. In der letzten Zeit seines Bestehens hat es aber noch mit der Einführung des Nadelholzes begonnen; <sup>1)</sup> vielleicht nahm es sich in dieser Beziehung das Vorgehen der bischöflichen Regierung zum Muster.

Der Forstschutz <sup>2)</sup> erstreckte sich vor allem auf eine sorgfältige Überwachung der Grenzen des Waldgebietes. Diese waren durch Gräben (Schnadkuhlen), mit Kreuzen bezeichnete Bäume und durch Steine kenntlich gemacht. Um die Grenzsteine besser auf ihre Echtheit nachprüfen zu können, versah man sie mit der Zahl des Jahres, in dem sie gesetzt waren und legte unter sie Piannenstücke und Kohlen. Zwar nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, aber sobald die Grenze irgendwie dunkel zu werden drohte, hielt man einen Schnadzug ab und erneuerte die Schnadzeichen. An den Schnadzügen beteiligten sich gewöhnlich mehrere Mitglieder des Kapitels, darunter der Kellner, ferner der Obervogt und die Forstaufseher. Wollte man dauernd Klarheit über die Grenzen eines Waldes schaffen, so ließ man ihren Verlauf bei Gelegenheit der Schnadzüge genau durch einen Notar aufzeichnen. Auch in den domkapitularen Wäldern durften die Hirten kein Feuer anlegen, wenn dadurch ein Waldbrand entstehen konnte. Ziegen sollten überhaupt nicht in die Forsten getrieben werden; wurde es aber ausnahmsweise gestattet, so erhielt der Förster für die Aufsicht eine besondere Gebühr.

Bei der Holzverwertung spielten die Freiholzabgaben eine große Rolle. Zur Befriedigung des Eigenbedarfs <sup>3)</sup> dienten dem Domkapitel das Bau- und Mühlenholz, das Dörener Holz und die Wälder bei Etteln, Alteln und Henglarn, die jedoch nicht ausschließlich diesen Zweck hatten. Das Bauholz war der Fürsorge des Strukturiarius, das Mühlenholz der Obhut des Molendinarijus mit anvertraut; ersteres war hauptsächlich für die Gebäude des Domes, letzteres für die domkapitularen Mühlen in Pader-

<sup>1)</sup> Reg. Minden Abl. XVI. 5.

<sup>2)</sup> Quellen: Kapf. 135. 12, 20, 28, 208. 24, 232. 16, 17, 18, 24, 37.

<sup>3)</sup> Quellen: Urk. 2386; Kapf. 67. 3, 259. 1, 265. 2, 208. 50; Reg. Minden Abl. XVI. 5.

horn bestimmt. Mehr im persönlichen Interesse der Domherren wurde das Dörener Holz in Anspruch genommen. Alle zwei Jahre wurde eine Anzahl Bäume ausgewählt, aus denen man soviel „Lots“ bildete, als Domherren anwesend waren. Da nun die Bäume, die man zu „Lots“ zusammenstellte, jedenfalls noch ungefällt waren und so die Gleichheit der „Lots“ nur auf einer Schätzung beruhte, zog sich jeder Kapitular durch das Los seinen Anteil. Das meiste Holz aber mußten dem Domkapitel die Wälder bei Etteln, Atteln und Henglarn liefern. Der jährliche Umfang dieses „Herrenholzes“ war 1590 für die einzelnen Domherrenstellen festgelegt, und der damals aufgestellte Satz ist in der Hauptsache während der folgenden Jahrhunderte beibehalten. Die Gesamtmenge betrug jährlich ungefähr 320 Fuder.<sup>1)</sup> Die Pferdebesitzer der drei genannten Dörfer hatten das Holz während des Sommers und Winters dienstpflchtig nach Paderborn zu fahren, nachdem es vorher im Walde bis zu einem gewissen Grade zerkleinert war. Die Fällung des Holzes zu veranlassen, die Zeit der Fuhren zu bestimmen und das Holz nach Quantität und Qualität gerecht auf die Empfänger zu verteilen, war Sache des Obervogts.

An die Bezüge des Domkapitels reihen sich die alt-hergebrachten Rechte von Gemeinden, denen ein schätzenswerter Rest der alten Markberechtigung verblieben war. Außer Obern- und Niederntudorf, von denen schon gehandelt ist, kommen hier Etteln, Atteln, Henglarn und Husen in Betracht.<sup>2)</sup> Die Holzempfangs dieser Dörfer wurden in Verbindung gebracht mit den Hand- und Spanndiensten, welche die Einwohner dem Domkapitel leisten mußten. Ähnlich wie auf bischöflichem Gebiete hing von der Art und Größe des Dienstes auch die Menge des zu beanspruchenden Holzes ab.<sup>3)</sup> Ferner wurde, wenn die Dienste in einem Jahre nicht wirklich geleistet waren, seitens des Domkapitels auch nur ein Drittel des sonst fälligen Holzes an die Berechtigten verabreicht.<sup>4)</sup>

Die Anweisung des den Gemeinden zustehenden Holzes, bei der auch eine Plackart verwandt wurde, geschah

<sup>1)</sup> Nach einer undatierten Angabe der preussischen Beamten umfaßte das Herrenholz ca. 378 Malter (Reg. Minden Abl. XVI. 5).

<sup>2)</sup> Kapf. 265. 2. — <sup>3)</sup> Ebenda. — <sup>4)</sup> Ebenda.

durch den Obervogt, den Förster und den Richter des betreffenden Ortes.<sup>1)</sup> Für die Anweisung mußte ein Stammgeld entrichtet werden, das in Etteln 2, in Atteln, Henglarn und Hufen 1 Gr. ausmachte.<sup>2)</sup> Die so zusammenfließende Summe wurde auf Kosten des Kapitels ergänzt, wenn sie nicht eine gewisse Höhe hatte.<sup>3)</sup> In jedem Orte war das verlangte Minimum und auch die Verteilung unter die drei anweisenden Beamten verschieden.<sup>4)</sup>

Aus allen domkapitularen Waldungen wurde Holz verkauft, das meistens als Brenn- und Bauholz verwandt ist.<sup>5)</sup> Kohlholz wurde, von dem Holze, das sich die Schmiede wohl überall selbst zu Kohlen brannten, abgesehen, nur aus dem Blankenroder Walde genommen, dessen Vorräte man nicht anders verwerten konnte. Das Kohlholz diente zur Unterhaltung benachbarter Eishütten. 1674 bis 1679 gab es zu Blankenrode auf domkapitularem Gebiete auch eine Glashütte, die dem Domkapitel jährlich 150 Rtl. einbrachte. Für dieses Geld wird die Glashütte das ganze Holzmaterial erhalten haben, das zu ihrem Betrieb erforderlich war. Das Anweisungsgeld, das die Forstbeamten bei Holzverkäufen erhielten, wurde nicht vom Käufer entrichtet, sondern seitens des Domkapitels von den einlaufenden Holzgeldern den Beamten gezahlt.

Eine gute Einnahmequelle bildete für das Domkapitel die Waldmast,<sup>6)</sup> die in ungefähr 60 von 100 Jahren ertragreich war. Bei der Mehrzahl der Wälder wurde die Nutzung an die Gemeinden verpachtet, die alsdann nicht nur Mitgliedern des Domkapitels selbst, sondern auch domkapitularen Beamten, dem Syndikus, Distributor und Obervogt, Schweine mit eintreiben mußten. Zwei in der Nähe Paderborns gelegene Forsten, Makelau und Dörener Holz, gebrauchten die Domkapitulare jedoch gewöhnlich für ihre

1) Ebenda. — 2) Kapf. 265. 11. — 3) Ebenda.

4) Ebenda. Minimum zu Etteln: 36 Rtl., Verteilung: Förster 18 Rtl., Obervogt und Richter je 9 Rtl. — Minimum zu Henglarn: 22 Rtl., Verteilung: Förster 10 Rtl., Obervogt 9 Rtl. 9 Gr., Richter 2 Rtl. 27 Gr. — Minimum zu Atteln: 26 Rtl. 26 Gr., Verteilung: Förster 12 Rtl., Obervogt 11 Rtl. 14 Gr., Richter 3 Rtl. 12 Gr.

5) Quellen zu den Holzverkäufen: R. Domstift 10b, 11, 38; Kapf. 259. 1.

6) Quelle: R. Domstift 8.

eigenen Schweine. Dort hatten sie Hürden und Schweine-  
ställe und ließen die Tiere während der Mastzeit durch be-  
sondere Aufseher auf Rechnung des ganzen Kapitels über-  
wachen.

Recht ertragreich scheint auch die Forstgerichtsbarkeit  
gewesen zu sein.<sup>1)</sup> Die Holzgerichte wurden regelmäßig alle  
2 Jahre durch den Domkellner in den Gemeinden abgehalten;  
doch lud man einzelne Frevler, wenn sie nicht allzu fern  
wohnten, auch wohl nach Baderborn vor und bestrafte sie  
hier. Allgemein gültige Strassätze sind nicht nachweisbar;  
außer Geldbußen wird noch Schiefkarrenstrafe erwähnt.  
Von den Strafgeldern fiel ein Drittel dem Kellner zu, der  
übrige Teil wurde für das gesamte Domkapitel in Rechnung  
gebracht. Auch den Forstbeamten brachten die bestrafte  
Holzfrevler eine Einnahme. Die Förster erhielten von ein-  
heimischen Holzdieben 4, von auswärtigen 8 Gr. Pfandgeld,  
und dem Obervogt mußten die Holzdiebe für entwendete  
Bäume das Anweisesgeld nachbezahlen.

## B. Das Jagdwesen.

Zu dem Forstwesen stand in allen Zeiten das Jagdwesen  
in enger Beziehung.<sup>2)</sup> Im 17. und 18. Jahrhundert trat  
dieses Verhältnis besonders in der Weise hervor, daß, wie  
bereits im ersten Teile der Abhandlung angeführt wurde,  
die Landesherren sich oft aus jagdlichem Interesse in die  
Angelegenheiten der Privatforsten ihrer Staaten mischten.  
Damals herrschte allgemein die Ansicht, daß dem Landesherrn  
die Jagd als ein Regal gebühre; aber meist konnten die  
Landesfürsten nicht umhin, die althergebrachten Rechte des  
Adels und der Klöster anzuerkennen, und behielten sich dann  
nur die sog. hohe Jagd vor. Das Jagdregal umfaßte indes  
nicht bloß ein allgemeines Jagdrecht des Landesherrn, sondern  
auch die Sorge um alles, was die Jagd und das Wild im  
Lande betraf. Für das 17. und 18. Jahrhundert, wo das

<sup>1)</sup> Als Quellen für die Forstgerichtsbarkeit sind benutzt: R. Dom-  
stift 8; Kapf. 135. 14 u. 29, 265. 2; Protocolla Celleraria 143 B.

<sup>2)</sup> Vergl. die angeführten Werke von Roth und Schwappach.

Jagdregal voll entwickelt war und anderseits die Jägerei ihren Höhepunkt erreichte, soll auch im folgenden das Jagdwesen des Hochstifts Paderborn geschildert werden.

Der Bischof von Paderborn hatte in verschiedenen Gegenden des Landes die private Jagd, d. h. die alleinige Jagdberechtigung.<sup>1)</sup> Aber die ausschließliche Jagdberechtigung des Landesherrn erstreckte sich nicht einmal auf sein ganzes Grundeigentum, was schon daraus hervorgeht, daß in manchen bischöflichen Waldungen das Domkapitel und eine größere Anzahl Adliger mit jagdberechtigt waren.<sup>2)</sup> Wo der Bischof keine Privatjagd besaß, hatte er die Mit- oder Koppeljagd;<sup>3)</sup> dabei ist es aber für die Stellung des Bischofs zu dem Domkapitel und Adel recht bezeichnend, daß diese einige Jagdreviere hatten, die der Mitjagd des Fürsten entzogen waren.<sup>4)</sup>

Neben dem Bischof, Domkapitel und Adel gab es noch andere Jagdberechtigte,<sup>5)</sup> nämlich die Klöster Hardehausen, Dalheim und Bodeken, von denen Hardehausen sogar Privatjagd prätendierte, das adlige Damenstift Neuenheerse und die Städte Driburg und Warburg. Die Einwohner von Driburg durften nach altem Recht in ihrer Feldmark jagen, und die Stadt Warburg erhielt 1612 vom Bischof die Jagdgerechtigkeit in dem schon 1606 zu Erbmeierrecht empfangenen Teil des Blankenroder Waldes und in ihrer übrigen Mark.<sup>6)</sup> Diese Verleihung konnte der Bischof nur kraft des Jagdregals vornehmen, da es in der Warburger Mark zugleich auch mehrere adlige Jagdberechtigte gab.<sup>7)</sup> Zur Gegenleistung verpflichtete sich die Stadt Warburg, von allem erlegten Wild ein Drittel auf ihre Kosten nach der bischöflichen Hofhaltung zu senden.<sup>8)</sup>

Während der Bischof und das Domkapitel in der Wahlkapitulation Gelegenheit hatten, für die domkapitulärische Jagd Grenzen festzulegen,<sup>9)</sup> fehlte für den Umfang der

<sup>1)</sup> Hoff. III. 982. Landesherrliche Privatjagden waren: das Amt Delbrück, die Vogtei Stukenbrock, die Küchenhölzer bei Driburg, die Dringenberger Feldmark, das Amt Bünnenberg, Teile von den Ämtern Neuhaus und Bewelsburg und seit 1783 auch die ganze Herrschaft Büren.

<sup>2)</sup> Hoff. X. 238. — <sup>3)</sup> Hoff. III. 982. — <sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Ebenda; Reg. Minden Abl. XVI. 67; Hoff. X. 147.

<sup>6)</sup> G. Rat W. 102. — <sup>7)</sup> Hoff. X. 181. — <sup>8)</sup> G. Rat W. 102.

<sup>9)</sup> Hoff. X. 149; Kapj. 140. 26.

Jagdberechtigung des Adels jede sichere Grundlage. Das alte Herkommen, auf das man sich allein verlassen mußte, bot keinen sicheren Anhaltspunkt für die Berechtigung und machte es möglich, daß wiederholte Übergriffe zur Erweiterung von Rechten führten, zumal da an den einzelnen Orten wegen der großen Zahl der Berechtigten eine genaue Kontrolle nicht stattfinden konnte.<sup>1)</sup> Der Landesherr suchte nun einer Verdunkelung und Erweiterung der Jagdgrenzen des Adels, wodurch er als Mitberechtigter ja benachteiligt wurde, durch die Bestimmung entgegen zu wirken, daß kein Adliger aus einem Jagdrevier jagend in einen anderen oder nach Hause ziehe,<sup>2)</sup> eine Vorschrift, die solche Fälle betraf, wo ein Adliger verschiedene Jagdbezirke oder mehrere Wohnsitze hatte. Aber außer der Verwischung der Jagdgrenzen drohte seitens des Adels, wie aus den landesherrlichen Gegenverordnungen<sup>3)</sup> hervorleuchtet, noch eine andere Gefahr, daß die allgemeine Koppeljagd des Bischofs an Wert verlor; denn die Seitenlinien einer jagdberechtigten Familie pflegten ebenso wie der Stammherr die Jagd auszuüben und dadurch die Zahl der Jagdinhaber zu vermehren. Jedoch scheint der Bischof mit der Einschärfung, daß nur der Stammhalter, nicht aber dessen Vettern und Brüder, zur Jagd befugt sei, wenig gegen den Mißbrauch ausgerichtet zu haben; darauf deutet sowohl die mehrfache Wiederholung der Vorschrift, als auch die Tatsache, daß der Bischof 1745 sogar die einfachen Untertanen zur Pfändung der unberechtigten Jäger aufmunterte, indem er ihnen außer dem Gewehr des Gepfändeten noch eine Belohnung von 3 Goldgulden, die der Gepfändete zahlen sollte, zusprach.<sup>4)</sup>

So standen also die Tendenzen des Bischofs und des Adels einander gegenüber. Einig aber waren sich Landesherr und Adel, als es galt, den Städten ihr Jagdrecht zu verkürzen.<sup>5)</sup> Diese konnten vor dem Jahre 1729 die

<sup>1)</sup> So hatte z. B. der Neue Wald außer dem Bischof und Domkapitel 7 adlige Jagdberechtigte (Kaps. 265. 1).

<sup>2)</sup> Holzordnung von 1669.

<sup>3)</sup> Holzordnung von 1669; Verordnungen von 1729 und 1745 (bei Wigand a. a. D. III. S. 240 u. 255).

<sup>4)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 255.

<sup>5)</sup> Vergl. für das folgende die Verordnung von 1729 betreffend das Jagdrecht der Städte bei Wigand a. a. D. III. S. 240.

Jagd in ihrem Bezirk ganz nach Gutdünken ausüben. Dadurch aber, daß sie jedem Bürger die Jagd freistellten, wurde der Wildbestand in ihren Jagdgebieten naturgemäß sehr verschlechtert. Da nun der Bischof und Adlige dort mitberechtiget waren,<sup>1)</sup> legte der Fürst auf Anregung des Landtages 1729 den Städten die Verpflichtung auf, einen besonderen Jäger zu halten und durch diesen die Jagd vollziehen zu lassen. Motiviert wurde die Beschränkung des Jagdrechtes der Städte zu Gunsten des Landesherrn und des Adels einerseits durch den Hinweis auf das Interesse der Mitberechtigten, anderseits durch Hervorhebung der moralischen und wirtschaftlichen Gefahr, die den Stadtbewohnern durch die Unsitte übermäßigen Jagens drohe.

Die Jagdgesetze, die für das ganze Land bestimmt waren, betrafen den Schutz des Wildes vor Hunden, die Hegezeit und die Bestrafung der Wildddiebereien.

Den Untertanen wurde mehrfach aufgegeben, den Hunden, die nicht zur Jagd dienten, Knüppel an den Hals zu hängen, damit sie dem Wilde nicht nachstellen könnten.<sup>2)</sup> Zeitweilig bestand auch die Verordnung, daß die Schäferhunde, wenn sie nicht gerade zum Hegen gebraucht würden, am Strick zu führen seien;<sup>3)</sup> jedoch sogar die Stände erkannten die Härte einer solchen Maßregel und bewirkten deren Aufhebung.<sup>4)</sup>

Eine Schonzeit in dem Sinne, daß während dieser das Wild oder wenigstens gewisse Wildarten überhaupt nicht erlegt werden durften, gab es nicht; denn eine Unterbrechung der Jagd fand man zunächst deshalb notwendig, um die Feldfrüchte vor einer Beschädigung durch die Jagdausübung zu bewahren. Daher verboten die Schonungsvorschriften,<sup>5)</sup> deren erste in das Jahr 1763 fällt, und die übrigens nur für solche Orte gelten, wo nicht schon eine „Hegezeit“ ge-

<sup>1)</sup> Unter den Mitinteressenten, von denen die Verordnung von 1729 spricht, war das Domkapitel nicht mitverstanden (Kapf. 140. 51).

<sup>2)</sup> Holzordnung von 1669; Edikt vom 6. IX. 1718; Edikt vom 2. VIII. 1783 (bei Wigand a. a. D. III. S. 286).

<sup>3)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 286.

<sup>4)</sup> Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 285.

<sup>5)</sup> Edikt von 1763 (bei Wigand a. a. D. III. S. 258) und von 1769 (bei Wigand a. a. D. III. S. 272). 1763 wurde als „Hegezeit“ die Zeit vom 1. Mai bis zum Tag nach Bartholomäi festgesetzt; seit 1769 dauerte sie bis zum 9. September.

bräuchlich war, nur jene Jagdnutzung, die dem Korn auf den Feldern Schaden brachte. Die Jäger durften während einer festgesetzten „Hegezeit“ nicht mit Hunden im Felde, sondern nur im Walde jagen; auch war es ihnen gestattet, stets ohne Hunde im Felde die Jagd zu nutzen. Deshalb wurde ferner die „Hegezeit“ weiter ausgedehnt, wenn bei ihrem Ablauf die Ernte noch nicht beendet war.<sup>1)</sup> Freilich fühlte man auch das Bedürfnis, mit Rücksicht auf den Wildbestand die Jagd eine Zeitlang ruhen zu lassen. Schon vor 1763 kamen Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Jagdberechtigten über Schonzeiten für gewisse Jagddistrikte vor,<sup>2)</sup> und die genannte Verordnung von 1763 selbst war nach ihrem Wortlaut durch das Streben des Bischofs und der Stände nach einer Verbesserung des Wildbestandes veranlaßt, wenn sie merkwürdigerweise auch keine Bestimmung zur Erreichung dieses Zieles enthielt.

Nur gewöhnliche Untertanen scheinen wegen Jagdeingriffe bestraft zu sein. Den Personen aus den privilegierten Ständen fiel es, wenn sie des unberechtigten Jagdens angeschuldigt wurden, in Ermangelung einer sicheren Grundlage für die Jagdberechtigung leicht, diese für sich an dem Orte, wo sie ertappt waren, in Anspruch zu nehmen, oder aber einen verhängnisvollen Irrtum vorzuschützen. Das übliche Mittel, mit dem man gegen sie bei einem Jagdvergehen verfuhr, war die Pfändung, von der Gewehr und Hunde betroffen wurden.<sup>3)</sup> Der Gepfändete mußte alsdann sein Recht beweisen, oder er hatte den Verlust der gepfändeten Sache an den Beamten, der die Pfändung vorgenommen hatte, zu gewärtigen.<sup>4)</sup>

Für die Bestrafung von Wilddiebereien der Untertanen gab es vor dem Jahre 1792 keine allgemein gültigen Normen; jedenfalls aber gelangten Zuchthaus und Schiebkarrenstrafen zur Anwendung.<sup>5)</sup> 1792 wurde das Strafmaß einheitlich geregelt.<sup>6)</sup> Die Wildsrevel sollten mit

1) Hofl. X. 2. — 2) G. Rat S. 112; Hofl. X. 1.

3) Holzordnung von 1669. — 4) Kapl. 232. 52.

5) Hofl. X. 80 u. 151.

6) Vergl. Wigand a. a. D. III. S. 287. Als Straffätze für erlegtes oder angeschossenes Wild werden aufgeführt: „für einen Hirschbock 40 Rtl., für ein Schmaltier 30 Rtl., für ein Wildschwein 25 Rtl., für ein Reh 15 Rtl., für ein aufgefangesenes Wildkalb, Rehtalb oder

Geldbußen geföhnt werden, die sich nach dem Gegenstande richteten und bei der Wiederholung um ein Drittel erhöht wurden. Unvermögende erhielten Gefängnis- oder Zucht- hausstrafe, die im Wiederholungsfalle bei Wasser und Brot verbüßt werden mußte und „mit einem nachdruckfamen Will- kommen und Abschied“ zu verschärfen war.

Die Unterscheidung „hohe“ und „niedere“ Jagd wurde nicht gemacht, weil sie nirgends als Abgrenzung der Jagdberechtigung zu dienen brauchte. Ihr kam aber wohl die jagdtechnische Einteilung des Wildes in „grobes“ und „kleines“ gleich.<sup>1)</sup> Unter dem groben verstand man Hirsche, Rehe, Schweine, Auer- und Birkhähne, unter dem kleinen die übrigen vorhandenen Wildarten wie Hasen, Auer- und Birkhühner, wilde Gänse, Ringeltauben, Holztauben, eigent- liche und Wasserschnepfen, Schwarzdroffeln, Kramtsvögel und Lerchen. Über den Wert des Wildbestandes, besonders was das Vorkommen der einzelnen Tierarten angeht, bieten sich erst für das 18. Jahrhundert dürftige Nachrichten. Als er- tragreiche Wildbahnen werden im allgemeinen der Privat- bezirk des Bischofs bei Hövelhof, sowie die Waldungen des Amtes Wünnenberg und der Herrschaft Büren geschildert, wo namentlich auch das grobe Wild heimisch war.<sup>2)</sup> Aber schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wurden auch Klagen laut über das Abnehmen des Wildes,<sup>3)</sup> und um 1800 war der Wildbestand durchweg unbefriedigend und wies in der Hauptsache nur noch Kleinwild auf.<sup>4)</sup> Zu diesem Rückgang des Wildes werden mehrere Umstände beigetragen haben, vor allem die große Zahl der Jagdberechtigten und der Mangel an geeigneter Pflege und Schonung des Wildes. Weit entfernt, für das ganze Land Vorschriften zu geben, welche die Waldungen zu einem angenehmen Aufenthaltsorte des Wildes machen konnten, hat der Bischof nicht einmal seine eigenen Forsten für Jagdzwecke einrichten lassen. Schon wegen der Belastung mit dem Hufeservitut gewährten die bischöflichen Wälder dem Wilde wenig ungestörte Ruhe.

Das beliebteste Jagdrevier der Paderborner Bischöfe war die „Senne“, wo die Neuhäuser, Delbrücker

Frischling 10 Rtl., für einen Hasen 5 Rtl., für ein Feldhuhn oder Schnepfe 2 Rtl. 18 Gr.“

<sup>1)</sup> Reg. Minden Abl. XVII. b. 19; Hoff. III. 982; Kapf. 140. 34.

<sup>2)</sup> Kapf. 265. 1; Hoff. III. 982. — <sup>3)</sup> Kapf. 265. 1.

<sup>4)</sup> Hoff. III. 982.

und Stukenbrocker Privatjagden lagen. Es bildete ein zusammenhängendes Gebiet von ungefähr  $4\frac{3}{4}$  □-Meilen und hatte für die Bischöfe den Vorteil, daß es unmittelbar bei der Residenz Neuhaus seinen Anfang nahm.<sup>1)</sup> Wie geschätzt dieser Jagdbezirk war, erhellt nicht nur daraus, daß Bischof Dietrich Adolf von der Reck (1650—1661) im Mittelpunkte der Gegend, bei Hövelhof, ein Jagdschloß erbaute,<sup>2)</sup> sondern auch aus der Sorgfalt, welche die Bischöfe dem Wildbestande in der Senne angedeihen ließen. Schon die Holzordnung von 1669 befahl für die Senne in besonderer Weise die Anpflanzung von allerlei Bäumen und verbot alle Handlungen, die einen Bodenbrand verursachen konnten; und auch in der Folgezeit sind manche Verordnungen von lokaler Bedeutung gegeben, die dem Wilde in diesem Jagdrevier Schutz bereiten sollten.<sup>3)</sup> Indes haben sich die Bischöfe keineswegs auf die Jagd in der Senne beschränkt, sondern auch in anderen Teilen des Landes, namentlich in den übrigen Privatjagden gejagt.<sup>4)</sup> Jedoch dürften solche Fälle selten gewesen sein, da der ausgedehnte private Jagdbezirk der Senne der Residenz am nächsten lag und sicherlich lohnender war als die Gegenden, wo andere mitberechtigt waren.

Eine weitgehende Organisation des Jagdwesens war nicht durchgeführt. Das eigentliche Jagdpersonal bestand nur aus zwei Hofjägern, von denen der eine den Titel Oberjäger hatte.<sup>5)</sup> Unter der Regierungszeit des Bischofs Klemens August, der ein großer Jagdliebhaber war,<sup>6)</sup> stand an der Spitze des gesamten Jagdwesens ein Oberjägermeister;<sup>7)</sup> da aber das Amt eines Oberjägermeisters sonst nirgends erwähnt wird, handelte es sich wohl nur um eine vorübergehende Einrichtung des genannten Bischofs. Die Aufgabe der Hofjäger war, auf Wildddiebereien zu achten sowie Wild zu erlegen und an die bischöfliche Hofhaltung abzuliefern.<sup>8)</sup> Sie wurden aber auch zu der Hofjagd gezogen, die der Bischof entweder selbst in Begleitung von Pagen, Kavalieren

<sup>1)</sup> Ebenda. — <sup>2)</sup> Vergl. A. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn, Münster 1899. S. 29.

<sup>3)</sup> Edikt vom 16. II. 1688; ferner vergl. Wigand a. a. O. III. S. 229, 230, 231.

<sup>4)</sup> Kapf. 265. 1; G. Rat S 112. — <sup>5)</sup> Landrentmeistereirechnungen.

<sup>6)</sup> Vergl. Allgemeine deutsche Biographie IV. Bd. S. 302 ff.

<sup>7)</sup> Kapf. 265. 1. — <sup>8)</sup> Hoff. III. 13.

und Gardisten vornahm, oder durch Beauftragte vornehmen ließ.<sup>1)</sup> Es war unmöglich, daß die Hofjäger regelmäßig ein weites Gebiet begingen; die nahe Senne war groß genug, um ihre Tätigkeit ganz auszufüllen. Daher lag die Wahrung des bischöflichen Jagdinteresses in den übrigen Teilen des Landes einerseits den Beamten der allgemeinen Landesverwaltung, anderseits den Förstern und höheren Forstbeamten ob. Während die Verwaltungs- und höheren Forstbeamten aber nur ein Aufsichtsrecht hatten,<sup>2)</sup> übten die Förster wirklich die Jagd aus, mußten aber ebenso wie die Berufsjäger das erjagte Wild nach der bischöflichen Hofhaltung schicken.<sup>3)</sup> An einigen Orten hatten jedoch auch die adligen Drostensich beim Fürsten die Vergünstigung erwirkt, daß sie in ihrem Gerichtsbezirk die Jagd genießen durften.<sup>4)</sup>

Das Wildbret, das die Jäger und Förster an die Hofhaltung zu Neuhaus einlieferten, verwandte die Hofküche für ihre Bedürfnisse und verkaufte es, soweit es ihr entbehrlich war.<sup>5)</sup> Dieser Einnahme aus dem Wild standen aber Ausgaben an die Jäger gegenüber. Hofjäger und Förster erhielten nämlich für ihre Bemühung eine besondere Vergütung, wobei jedoch ein Unterschied zwischen Hofjägern und Förstern gemacht wurde, weil die Förster für ihre Tätigkeit als Jäger kein eigenes Gehalt bezogen. Beide Beamten gattungen bekamen von den geschossenen Hirschen, Rehen und Schweinen die Haut und das sog. Jägerrecht, das aus Kopf und Hals des Tieres bis an die dritte Rippe bestand;<sup>6)</sup> den Förstern aber fiel außerdem Schießgeld zu, das nach der Wildart abgestuft war.<sup>7)</sup>

Umfangreich und mannigfach waren die Dienstleistungen, die der Landesherr von den Untertanen für die Jagdzwecke forderte. Wie die Jagdberechtigung des Adels gründete sich auch der Anspruch auf sie lediglich auf das

<sup>1)</sup> Hoff. X. 104; G. Rat S. 112.

<sup>2)</sup> N. Dringenberg II. S. 10; Hoff. III. 216.

<sup>3)</sup> Holzordnung von 1669. — <sup>4)</sup> Hoff. X. 86; G. Rat S. 36.

<sup>5)</sup> Landrentmeistereirechnungen. — <sup>6)</sup> Hoff. X. 152.

<sup>7)</sup> Ebenda. Als Schießgeld wird angegeben: für einen Hirsch 1 Rtl., für ein Reh 18 Gr., für ein Schwein 18 Gr. bis 1 Rtl., für ein Hirschkalb 12 Gr., für ein Schmalztier 24 Gr., für einen Hasen 4 Gr., für eine Wildschnepe 4 Gr., für ein Feldhuhn 3 Gr., für einen Kramtöb Vogel 1 bis 1½ Gr.

alte Herkommen. Deshalb kam es ihretwegen oft zu Streitigkeiten, die aber fast immer mit dem Siege des Bischofs endigten, da seine Beamten mit gutem Geschick das dem landesherrlichen Interesse dienende alte Herkommen zu beweisen wußten.<sup>1)</sup> Am allgemeinsten war anscheinend die Verpflichtung der Untertanen, dem Bischof bei der Jagdausübung selbst behilflich zu sein;<sup>2)</sup> jedoch handelte es sich hier nur um Fälle, wo der Bischof in eigener Person an der Hofjagd teilnahm. Dieses waren sog. Klepperjagden, bei denen die Untertanen das Wild durch „Kleppern“ aufscheuchten und dann in die Enge trieben. Ursprünglich mag der Dienst bei den Klepperjagden ein freiwilliger gewesen sein, den man dem geistlichen Landesherrn gewährte; im 18. Jahrhundert aber war er eine schuldige Leistung, die der Bischof sogar trotz des Sträubens des Domkapitels von dessen Eigenbehörigen verlangte, wenn das alte Herkommen eine solche Forderung rechtfertigte.<sup>3)</sup> Geringer war die Zahl jener, die jährlich einmal die bischöfliche Jagd „aufnehmen“, d. h. dem Jagdpersonal Nachtunterkunft und Speise geben mußten.<sup>4)</sup> Hier kamen in Betracht 78 landesherrliche Meier, meist aus dem Lande Delbrück und der Vogtei Stukenbrock, ferner die Gemeinden des Amtes Wewelsburg und die Klöster Bödefen, Hardehausen, Marienmünster, Wormeln, Willebadessen und Gehrden. Eine ähnliche Verpflichtung fand sich auch in der Herrschaft Büren; dort mußten alle Meier, die Schafristen hatten, den Jägern sogar die Speisen dorthin senden, wohin es gewünscht wurde.<sup>5)</sup> Wie schon die „Aufnahme“ der Jagd in einigen Fällen eine Gemeindelast war, so waren es auch die sog. Reihengänge, worunter man die Beförderung des erlegten Wildes nach dem bischöflichen Hofe in Neuhaus verstand. Wie weit sie gebräuchlich waren, ist nicht zu ermitteln; nur für die Dörfer Altenbeken, Buße Schwaney und Feldrom sind sie nachweisbar.<sup>6)</sup> Schließlich ist noch die Auffütterung der Jagdhunde des Bischofs zu erwähnen. Sie bildete eine besondere Aufgabe für 7 bischöfliche

<sup>1)</sup> Hoff. X. 45 u. 151.

<sup>2)</sup> Kapf. 265. 1; vergl. ferner Wigand a. a. O. III. C. 105.

<sup>3)</sup> Kapf. 140. 32, 232. 45.

<sup>4)</sup> Reg. Minden Abl. XVI. 67.

<sup>5)</sup> A. Büren L. 3. g. — <sup>6)</sup> Hoff. III. 964, X. 66.

Müller, wozu später noch 3 Müller der Herrschaft Büren kamen.<sup>1)</sup>

Nächst dem Bischof hatte das Domkapitel den ausgedehntesten Jagdbezirk.<sup>2)</sup> Dieser umfaßte den größten Teil des ganzen Gebietes, das nicht zur Privatjagd des Landesherrn gehörte. Mit regem Eifer wachte das Domkapitel über seine Jagdgerechtigkeit, das zeigt sowohl sein entschiedenes Auftreten gegen alle, die sich Eingriffe in seine Jagd erlaubten, als auch das Abhalten von Schnadjagden, die nicht selten hohe Kosten verursachten. Im übrigen war die Ausübung der Jagd den einzelnen Domherren freigegeben, die deshalb jeder für sich ihr eigenes Jagdpersonal hatten.

---

<sup>1)</sup> Reg. Minden Abl. XVI. 67; Hoff. III. 982.

<sup>2)</sup> Quellen für die domkapitularische Jagd: Kapf. 140. 42, 43, 47, 52, 53, 266. 3.

### Anlage I. Ertrag der bischöflichen Waldungen nach den erhaltenen Fortrechnungen.

[Unberücksichtigt geblieben sind die Zehnten Schmalenberg, Döberburg und Stoppelberg bieten die Rechnungen überhaupt keine Angaben.]

Rechnungs- jahr	Zahl der verkauften Eichen	Zücher- Eichenholz	Einnahme für Eichen und Buchen		Menge des verkauften Rohholzes		Anteil der Glashütten am Rohholz		Einnahme für Rohholz		Ertrag der Fortrige- richtbarkeit		Ertrag der Maß		Gesamt- einnahme	
			Rtl.	Gr.	Schock	Walter	Schock	Walter	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
1720/21	271	?	487	21	57	41	16	34	1109	5	?	?	?	?	?	?
1727/28	196	1333	946	29	101	47	13	42	1578	27	375	10	3085	18	5986	12
1728/29	140	1127	632	9	120	22	17	26	1967	15	410	40	?	?	?	?
1729/30	155	842	517	19	127	20	15	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1950	7	426	9	?	?	?	?
1730/31	174	1092	745	31	91	54	15	—	1905	32	431	23	?	?	?	?
1731/32	92	1418	555	31	82	56 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	15	10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1565	14	534	24	1784	33	4420	30
1746/47	227	2140	1523	32	91	47 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1955	34	421	6	—	—	3901	—
1747/48	32	1838	1385	1	89	34 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	16	26	2377	22	418	35	1072	22	5254	8
1748/49	58	1825	1226	4	86	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	18	5	2336	25	527	3	5	—	4094	32
1756/57	171	1639	1485	23	124	48	17	34	3456	11	?	?	?	?	?	?

5\*

## Anlage II.

Zusammenstellung der vorgefundenen Holzpreise.<sup>1)</sup>

(Nach den erhaltenen Forst- und Landrentmeisterrechnungen).

1720	kostete	1	Schock	18	Rtl.
1727	"	1	"	18, 19	Rtl.
1728	"	1	"	18, 21	"
1729	"	1	"	18	Rtl.
1730	"	1	"	18, 21	Rtl.
1731	"	1	"	18, 21	"
1737	"	1	"	18, 19, 21, 24	Rtl.
1746	"	1	"	21, 24, 26, 30	"
1747	"	1	"	21, 24, 28, 30	"
1756	"	1	"	20, 22, 24, 27, 30, 32, 34, 38	Rtl.
1784	"	1	"	25, 30, 40	Rtl.
1789	"	1	"	35, 37, 50	Rtl.
1790	"	1	"	30, 56	Rtl.
1791	"	1	"	30, 56	Rtl.
1792	"	1	"	56	Rtl.
1793	"	1	"	56	"
1794	"	1	"	60	"
1795	"	1	"	30, 56, 60, 65	Rtl.

<sup>1)</sup> In den Holzpreisen ist der Lohn für die Zurichtungsarbeit nicht mit enthalten.

### Anlage III.

#### Die Wälder des Domkapitels.

(Nach Kapf. 259. 1, 265. 2; R. Domstift 91).

#### A. In der Gesamtverwaltung des Domkapitels standen:

1. das Holz bei Etteln,
2. " " " Henglarn,
3. " " " Atteln,
4. " " " Hufen,
5. ein Teil des Blankenroder Waldes,
6. das Holz bei Dören,
7. " " Bollerfen bei Altenbeken,
8. " " bei Bredenborn,
9. " Schlagholz bei Geseke,
10. " Mühlenholz bei Wewer,
11. " Bauholz bei Wewer,
12. " Holz Scheidenau bei Dahl,
13. " Holz Kalenberg bei Dahl,
14. die Gehölze Matelau, Rockslau und Domherrenkämpe bei Salzkotten,
15. ein Holz bei Lügde.

#### B. Wald enthielten folgende Obödienzien:

##### a. Die Episkopal-Obödienzien

1. Dahl,
2. Sellingshausen bei Dahl,
3. Kirchborchen,
4. Brockhausen bei Wewer,
5. Esbestinghausen (bei Paderborn?),
6. Bökenförde;

##### b. Die Präpositural-Obödienzien

1. Hamborn,
2. Seftinghausen.

#### C. Berechtigung hatte das Domkapitel

1. am unaufgeteilten Holz bei Alfeln, von dem ihm  $\frac{1}{4}$  als Eigentum gehörte,
2. an der Mark der Dörfer Obern- und Niederntudorf.